

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. Mai 2015  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	50	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	15, 53
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 21, 22	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 66
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Marwitz, Hans-Georg von der (CDU/CSU)	67, 68
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 60	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 5
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	24	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	16, 17, 69, 70, 71, 72
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 61	Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.)	28, 29
Groth, Annette (DIE LINKE.)	12	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Dr. Hein, Rosemarie (DIE LINKE.)	54, 55	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Held, Marcus (SPD)	56, 57	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	34
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 26	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 38
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	13, 27	Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	35, 36	Steinbach, Erika (CDU/CSU)	30
Korte, Jan (DIE LINKE.)	14, 62	Stier, Dieter (CDU/CSU)	46, 47
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 63	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	48, 49
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64		

---

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	18, 19	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	31, 65
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	9, 10	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) .....	39, 40, 41, 42
Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) .....	2, 20		

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Thematisierung des Verkaufs der Vattenfall-Braunkohlesparte beim Treffen mit der Magritte-Gruppe . . . . .	1
Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) Argumentation der US-Regierung gegen ein No-Spy-Abkommen mit Deutschland . . .	1
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Differenz zwischen dem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts und den von der Bundesregierung der aktuellen Steuerschätzung zugrunde gelegten gesamtwirtschaftlichen Eckwerten . . . . .	1
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anträge zur Nutzung der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen im Erneuerbare-Energien-Gesetz von Herstellern von Getränkeverpackungen . . . . .	2
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Produkte aus deutscher Lizenzproduktion unter den von Saudi-Arabien per Luftabwurf an Gegner der Houthi-Miliz gelieferten Waffen . . . . .	3
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen sowie Workshops für Existenzgründer, Unternehmer sowie Führungs- und Fachkräfte über das Jahr 2015 hinaus . . . . .	4
Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hohe Kreditzinsen für mittelständische Unternehmen in Deutschland . . . . .	5
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Integration des „Modell-Investitionsschutzvertrages mit Investor-Staat-Schiedsverfahren für Industriestaaten unter Berücksichtigung der USA“ in den TTIP-Verhandlungsprozess . . . . .	6
Zustimmung zu den Wirtschaftsabkommen CETA und TTIP unter Verzicht auf zentrale Elemente des „Modell-Investitionsschutzvertrages mit Investor-Staat-Schiedsverfahren für Industriestaaten unter Berücksichtigung der USA“ . . . . .	7
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Völker- und verfassungsrechtliche Zulässigkeit der vom Europäischen Rat angekündigten Maßnahmen gegen Schiffe mit Bedrohungspotenzial . . . . .	7
Groth, Annette (DIE LINKE.) Als Verschlussache eingestufte Zahlen zu den Administrationskosten der Organisationen der Vereinten Nationen . . . . .	8
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Schaffung eines neuen Verfahrens zur Terminvergabe per E-Mail für den Familiennachzug zu Schutzberechtigten aus Syrien in der deutschen Botschaft in Beirut . . . . .	9
Korte, Jan (DIE LINKE.) Etwaige Änderungen an der Zusammenarbeit und dem Umgang mit den USA infolge der Veröffentlichung der Snowden-Dokumente . . . . .	10
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) UN-Sicherheitsratsresolution zur Verhinderung der Nutzung von Schulen durch reguläre Streitkräfte und bewaffnete nicht-staatliche Truppen . . . . .	11

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Movassat, Niema (DIE LINKE.) Einstufung des Massakers an den Herero und Nama in der damaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika als Völkermord . . . 11	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Senkung der formellen Anforderungen beim Familiennachzug bei anerkannten syrischen Flüchtlingen . . . . . 20
Ablauf der Präsidentschaftswahlen in Togo am 26. April 2015 . . . . . 12	Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.) Haltung der Bundesregierung zur Speiche- rung von geheimdienstlichen Informatio- nen durch Europol und Eurojust im Rah- men eines Vorschlags zur Einrichtung eines EU-Anti-Terror-Zentrums und Defi- nition des Begriffs „intelligence data“ . . . . 22
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wirkung von Positionspapieren von vier Mitgliedstaaten der EU zur russischen Desinformationspolitik . . . . . 13	Steinbach, Erika (CDU/CSU) Angriffe auf Polizeibeamte des Bundes und der Länder in den letzten fünf Jahren . 23
Einstellung der Übermittlung von Draht- berichten im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bzw. der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidi- gungspolitik an den Deutschen Bundes- tag . . . . . 14	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veranschlagte Haushaltsmittel in den Jahren 2014 und 2015 für die Unter- bringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen . . . . . 27
Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) Ermordung von Regimekritikern in der Ukraine . . . . . 15	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Start einer von FRONTEX unabhängigen Seenotrettungsmission der deutschen Ma- rine im Mittelmeer und deren Koordinie- rung . . . . . 16	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Genauer Wortlaut des aktuellen Staatsbe- richts zur weiteren Umsetzung der UN- Konvention zur Beseitigung der Rassen- diskriminierung . . . . . 29
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der antisemitischen und israelfeindlichen Straf- und Gewalttaten des Jahres 2014 im Vergleich zum Vorjahr 17	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Von staatlichem Recht ausgenommene Institutionen, Organisationen und Staats- organe in Deutschland . . . . . 18	Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsatzsteuerliche Mehreinnahmen bei kompletter Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Basis der aktuel- len Steuerschätzung aus dem Mai 2015 . . . 29
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des G7-Gipfels und diesbezüg- licher Zugriff durch ausländische Behör- den . . . . . 19	Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Steuerbelastung von Unternehmensinves- titionen im derzeitigen deutschen Steuer- system . . . . . 31

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Bezugnahme der Einkommensgrenze auf das Einkommen jedes Unterhaltspflichtigen gemäß § 43 Absatz 3 Satz 1 SGB XII . . .	32
Prüfung von Unterhaltsansprüchen nach § 43 Absatz 3 Satz 1 SGB XII seit 2003 . . .	32
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschaffung der Förderschulen im Hinblick auf die Inklusion . . . . .	33
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nach dem Verlust ihrer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt auf Arbeitslosengeld II angewiesene Menschen seit dem Jahr 2010 . . . . .	34
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Zielgruppe des geplanten Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ . . . . .	35
Bereitstellung des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ für alle Jobcenter . . . . .	36
Finanzierungsquellen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ . . . . .	36
Ausnahmeregelung von Mindestlohn für durch das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ geförderte Langzeitarbeitslose . . . . .	37
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konkrete Maßnahmen des angekündigten Aktionsplans gegen das Töten von männlichen Küken . . . . .	37
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abbau rechtlicher Standards und Handlungsnormen für Aussehen und Form von Obst und Gemüse und Einschränkung von Haftungs- und Hygienevorschriften . . . . .	38
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Positiv auf Extended-Spektrum-Beta-Laktamasen bzw. Amp-C-bildende E.coli-Bakterien getestete Proben von frischem Hähnchenfleisch aus dem Einzelhandel . . .	39
Stier, Dieter (CDU/CSU) Unterstützungsmaßnahmen für Rübenbauer und die Zuckerindustrie und Erweiterung der Ausfuhrmöglichkeiten zur Marktentlastung . . . . .	40
Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Einrichtung von Bejagungsschneisen ohne Verlust des Anspruches auf Zahlung von Flächenprämien . . . . .	41
Vorlage eines weiteren Entwurfs zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes mit Regelungen zur Bleihaltigkeit der Jagdmunition . . . . .	41
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Weisungen im, vom oder an das Referat Ermittlung in Sonderfällen des Bundesministeriums der Verteidigung zu Untersuchungen zur Firma Heckler & Koch GmbH seit dem Jahr 2000 . . . . .	42
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veränderungen auf dem militärischen Teil des Landesflughafens Stuttgart durch Truppenverlagerungen im Hinblick auf dort stationierte bzw. startende oder landende Hubschrauber . . . . .	42

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abzug der Hubschrauber und Reduzierung der Lärmbelastung am Standort Katterbach durch den geplanten Truppenabzug der US-Armee in Mittelfranken . . . . . 43</p> <p>Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Sicherheitsrelevante Vorfälle beim UNIFIL-Einsatz seit 2014 und Aufgaben sowie Tätigkeitsschwerpunkte der teilnehmenden Bundeswehrangehörigen . . . . . 44</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b></p> <p>Dr. Hein, Rosemarie (DIE LINKE.) Planungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Einrichtung einer Engagementstiftung . . . . . 45</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b></p> <p>Held, Marcus (SPD) Planungs- und Beratungsstand zur weiteren Finanzierung von Hebammen . . . . . 45 Demonstrationen der Hebammen anlässlich des Internationalen Hebammentages . . . . . 46</p> <p>Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand der Umsetzung der mit dem so genannten Ersten Pflegestärkungsgesetz geänderten Vorgaben in § 45b SGB XI . . . . . 47</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b></p> <p>Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ratifizierung und Umsetzung des „Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich des Eisenbahnverkehrs über die deutsch-polnische Staatsgrenze“ . . . . . 50</p>	<p>Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verhältnis des geplanten Fahrgastzuwachses der Deutschen Bahn AG und des Leistungszuwachses des Bahnhofes Stuttgart 21 bis zum Jahr 2030 . . . . . 50</p> <p>Korte, Jan (DIE LINKE.) Ergebnisse der EU-Inspektionen in den letzten fünf Jahren bei in Deutschland ansässigen Versendern von Luftfracht und reglementierten Beauftragten . . . . . 51</p> <p>Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausgestaltung der seit dem 1. Mai 2015 eingesetzten Stabsstelle Flughafen Berlin/Brandenburg beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur . . . . . 51</p> <p>Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Oberste Luftsicherheitsbehörde in Deutschland . . . . . 52</p> <p>Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Durchschnittliche Kosten pro Kilometer Neubaustrecke für 250 km/h für den Ausbau der Schieneninfrastruktur im Raum Hamburg – Bremen – Hannover . . . . . 53</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</b></p> <p>Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veröffentlichung der Ergebnisse des Forschungsprojekts des Umweltbundesamtes zu Lebensmittelverlusten und -abfällen in der Außer-Haus-Verpflegung . . . . . 54</p> <p>Marwitz, Hans-Georg von der (CDU/CSU) Finanzmittel für Klimaschutzprogramme und Klimaschutzmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene und daraus resultierende Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen . . . . . 55</p>

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>			
Movassat, Niema (DIE LINKE.)		Forderung der Europäischen Kommission nach einer unionsweiten Neuverpflichtung auf das 0,7-Prozent-Ziel des Sozialprodukts für offizielle Entwicklungszusammenarbeit .....	61
Name der Teil-Conservancy bzw. Farm innerhalb der größeren „Savé Valley Conservancy“ in Simbabwe .....	58		
Ergebnisse des jüngsten Berichts der Development Assistance Group hinsichtlich mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen im Omo-Tal im Süden Äthiopiens und Anhörung betroffener Bevölkerungsteile im Rahmen von Umsiedlungsmaßnahmen .....	59		



**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und  
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete  
**Annalena  
Baerbock**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)      Wurde beim Treffen im Bundeskanzleramt mit der so genannten Magritte-Gruppe am Montag, dem 4. Mai 2015, auch über den Verkauf der Vattenfall-Braunkohlesparte gesprochen, und wenn ja, mit welchem Inhalt und Ergebnis?

**Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun  
vom 15. Mai 2015**

Die von Vattenfall geplante Veräußerung der deutschen Braunkohlesparte war bei dem Treffen mit der Magritte-Gruppe im Bundeskanzleramt am 4. Mai 2015 kein Gesprächsthema.

2. Abgeordnete  
**Dr. Sahra  
Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)      Was hat die US-Regierung gegen den Wunsch der Bundesregierung nach einem No-Spy-Abkommen vorgebracht, und teilt die Bundesregierung diese Argumentation?

**Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun  
vom 18. Mai 2015**

Vertreter der US-Regierung und der Bundesregierung führten im Herbst 2013 konstruktive Verhandlungen zu einem Abkommen über die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste.

Die grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft beider Seiten brachte jedoch keine Einigung auf einen für beide Seiten zustimmungsfähigen Text im Sinne eines sog. No-Spy-Abkommens. Die Bundesregierung hat die von den US-Vertretern vorgetragene Haltung zur Kenntnis genommen, bewertet sie jedoch grundsätzlich nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft  
und Energie**

3. Abgeordnete  
**Kerstin  
Andreae**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)      Wie genau leitet sich die Differenz zwischen dem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um real 1,8 Prozent und nominal 3,8 Prozent für das Jahr 2015 und für das Jahr 2016 zwischen real ebenfalls 1,8 Prozent und nominal 3,3 Prozent bei den von der Bundesregierung der aktuellen Steuerschätzung zugrunde gelegten gesamtwirtschaftlichen Eckwerten ab, insbesondere vor dem Hintergrund einer insgesamt niedrigen Inflationserwartung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
vom 18. Mai 2015**

Änderungen des BIP-Deflators, der die Differenz zwischen dem realen und nominalen Anstieg des BIP ausmacht, und Änderungen des Verbraucherpreisindex, mit dem Inflation normalerweise gemessen wird, können sich in manchen Jahren erheblich unterscheiden. Ein Grund dafür ist, dass die Preise von Importen in den Deflator des BIP mit einem negativen Vorzeichen eingehen. Dies beruht auf der Definition des BIP von der Nachfrageseite (BIP = Inlandsnachfrage + Exporte – Importe). Niedrigere Importpreise erhöhen daher für sich genommen den BIP-Deflator. Demgegenüber wirken sich niedrigere Importpreise dämpfend auf den Verbraucherpreisindex aus.

Aus den im Vergleich zum Vorjahr niedrigen Rohölpreisen resultiert im Jahresdurchschnitt 2015 ein Preisniveaurückgang für Importe nach Deutschland von rund 1,2 Prozent. Zusammen mit einem prognostizierten Anstieg der Exportpreise um 0,6 Prozent ergibt sich ein positiver Terms-of-Trade-Effekt im Jahr 2015 in Höhe von 1,8 Prozent. Dieser Effekt in Verbindung mit einer moderaten Verteuerung der Inlandsnachfrage führt zu einem merklichen Anstieg des BIP-Deflators von 2 Prozent.

Im kommenden Jahr erhöht sich der Preisauftrieb im Inland zwar noch immer moderat, aber stärker als im laufenden Jahr. Für das Jahr 2016 wird indes nicht von einem nennenswerten Terms-of-Trade-Effekt ausgegangen, das heißt, die Importpreise steigen mit gleicher Rate wie die Exportpreise. Der Zuwachs des BIP-Deflators geht daher auf 1,5 Prozent zurück.

4. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Hersteller von Getränkeverpackungen (z. B. Dosen und Flaschen) haben für das Jahr 2015 einen Antrag zur Nutzung der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake  
vom 15. Mai 2015**

Für Getränkeverpackungen existiert in der Systematik des Statistischen Bundesamtes kein eigener Wirtschaftszweig (WZ). Die Getränkeverpackungen verteilen sich auf eine Reihe von WZ-4-Stellen: „WZ 2222 – Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen“, „WZ 2313 – Herstellung von Hohlglas“ und „WZ 2592 – Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall“. Insgesamt haben 136 Unternehmen aus den genannten Branchen einen Antrag gestellt.

5. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welchen Herstellern von Getränkeverpackungen wurde diese Begünstigung für das Jahr 2015 gewährt, und wie hoch ist die dadurch jeweils begünstigte Strommenge (bitte die 28 umsatzstärksten Unternehmen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake  
vom 15. Mai 2015**

Für das Begrenzungsjahr 2015 wurden 127 Unternehmen begünstigt. Die gesamte privilegierte Strommenge dieser Unternehmen beläuft sich auf 3 041 GWh. Es ist dabei zu beachten, dass die Unternehmen der in der Antwort zu Frage 4 genannten WZ nicht nur Getränkeverpackungen, sondern auch andere Produkte herstellen. Eine Auflistung nach jeweils begünstigten Strommengen oder Umsatz ist nicht möglich, da es sich um vertrauliche Informationen handelt, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen. Eine Auflistung der begünstigten Abnahmestellen der Unternehmen ist – nach Branchen geordnet – unter der folgenden Webseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abrufbar (Stand März 2015):

[www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere\\_ausgleichsregelung\\_eeg/publikationen/statistische\\_auswertungen/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/statistische_auswertungen/index.html). Dabei ist zu beachten, dass die o. g. Zahlen – z. B. aufgrund inzwischen abgeschlossener Widerspruchsverfahren – leicht von der veröffentlichten Liste abweichen können.

6. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass sich unter den von Saudi-Arabien per Luftabwurf an Gegner der Houthi-Miliz gelieferten Waffen (vgl. [www.bbc.com/news/world-middle-east-32180847](http://www.bbc.com/news/world-middle-east-32180847)) auch Produkte aus deutscher Lizenzproduktion befinden (ein Foto der Presseagentur epa aus dem Krisengebiet zeigt ein G3-Gewehr der Firma Heckler & Koch, [www.epa.eu/war-photos/armed-conflict-photos/saudi-planes-drop-weapons-to-yemeni-allies-fighting-houthi-rebels-photos-51873326](http://www.epa.eu/war-photos/armed-conflict-photos/saudi-planes-drop-weapons-to-yemeni-allies-fighting-houthi-rebels-photos-51873326)), und inwiefern hält sie es für möglich als Konsequenz daraus, die Lizenz wegen Verstoßes gegen die Endverbleibsklausel zurückzuziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 15. Mai 2015**

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Informationen zur Herkunft des auf dem Foto (unter [www.epa.eu/war-photos/armed-conflict-photos/saudi-planes-drop-weapons-to-yemeni-allies-fighting-houthi-rebels-photos-51873326](http://www.epa.eu/war-photos/armed-conflict-photos/saudi-planes-drop-weapons-to-yemeni-allies-fighting-houthi-rebels-photos-51873326)) gezeigten Gewehrs vor.

Grundsätzlich ist der Bundesregierung die generelle Problematik der Weitergabe von Kleinwaffen, die in Drittländern in Lizenz gefertigt wurden oder werden, bewusst. Sie hat daher bereits vor Längerem

entschieden, grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Aufbau neuer Fertigungskapazitäten für die Herstellung von Kleinwaffen in Drittländern mehr zu erteilen. Ein „Zurückziehen“ von Lizenzen ist der Bundesregierung grundsätzlich nicht möglich, da es sich hier in der Regel um zwischen deutschen Unternehmen und ausländischen Lizenznehmern geschlossene privatrechtliche Verträge handelt, auf deren Bestand die Bundesregierung keine Einflussmöglichkeit hat.

7. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung die Fortsetzung der Förderung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen sowie Workshops für Existenzgründerinnen und Existenzgründer, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungs- und Fachkräfte über das Jahr 2015 hinaus (vgl. [www.beratungsfoerderung.info/beratungsfoerderung/schulungsfoerderung/richtlinie/index.html](http://www.beratungsfoerderung.info/beratungsfoerderung/schulungsfoerderung/richtlinie/index.html)), und wann will die Bundesregierung die dafür erforderliche Richtlinie erlassen und sicherstellen, dass eine lückenlose Förderung über das Jahr 2015 hinaus möglich wird?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 13. Mai 2015**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) entwickelt ein neues Konzept zur Information und Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), das die verschiedenen aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Förderungen unternehmerischen Know-hows ab dem Jahr 2016 neu ausrichtet und die bisher vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bzw. der Kreditanstalt für Wiederaufbau durchgeführten Förderprogramme zusammenfasst. Zurzeit werden die Eckpunkte dieses neuen Konzepts erarbeitet.

Hierbei wird in jedem Fall der Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sein, der in der neuen Strukturfonds-Förderperiode auch nur in geringerem Umfang ESF-Mittel beinhaltet. Diese gilt es besonders effektiv und effizient einzusetzen.

Im Gegensatz zur einzelbetrieblichen Beratung ist die Bedeutung von Informations- und Schulungsveranstaltungen durch das gewaltig angewachsene Informationsangebot von Wirtschaftsverbänden, Kammern und Ministerien u. a. im Internet gesunken. Die Information der Unternehmerinnen und Unternehmer durch Seminare kann im Gegensatz zu konkreten Beratungen in unternehmerischen Entscheidungsfragen auch nur einen allgemeinen Beitrag zu besseren unternehmerischen Entscheidungen leisten.

Die Eckpunkte der künftigen Förderung unternehmerischen Know-hows durch das BMWi sollen Mitte des Jahres bekannt gegeben werden. Die neue Förderrichtlinie wird zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

8. Abgeordneter  
**Dr. Gerhard Schick**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche sind nach Einschätzung der Bundesregierung die strukturellen Gründe dafür, dass mittelständische Unternehmen in Deutschland im Durchschnitt 6 Prozent Kreditzinsen zahlen und damit doppelt so viel wie in Österreich, Frankreich, Finnland und Belgien (vgl. Europäische Kommission; Survey on the Access to Finance of Enterprises (SAFE); SMEs' access to finance 2014)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig  
vom 19. Mai 2015**

Die Frage bezieht sich auf eine Veröffentlichung der Europäischen Kommission über den Zugang zur Finanzierung für KMU in Europa. Dabei werden Mediane für Zinssätze für Kreditlinien und Überziehungskredite (Median of the interest rate on bank overdraft and credit line for SMEs in EU-28, Iceland and Montenegro by country in 2014) miteinander verglichen. Die EU-Veröffentlichung weicht deutlich von den Zahlen der Deutschen Bundesbank ab. Danach liegt der Effektivzinssatz für revolving Kredite und Überziehungskredite an Unternehmen im März 2015 bei 3,84 Prozent. Im Erhebungszeitraum April bis September 2014 lagen die entsprechenden Effektiv-Sätze bei 4,39 Prozent bis 4,18 Prozent.

Zu beachten ist außerdem, dass in der EU-Veröffentlichung zwei verschiedene Arten von Zinsen zusammengefasst werden: Überziehungszins und Zinsen, die für die Inanspruchnahme einer vereinbarten Kreditlinie (Kontokorrent) berechnet werden. Die Zinssätze weichen stark voneinander ab. Ihre jeweilige Gewichtung wird aus der Darstellung nicht ersichtlich. Die nationalen Unterschiede können daher rühren, dass möglicherweise für Deutschland ein höherer Anteil an sehr viel teureren Überziehungskrediten erfasst wurde, als das in anderen Ländern der Fall ist. Das wäre dann ein Zeichen dafür, dass die Hausbanken in Deutschland eher Überziehungen der Kreditlinie dulden als in anderen Ländern.

Für die ausgewiesenen Differenzen zwischen den Ländern mag das unterschiedliche Finanzierungsangebot sowie die Zusammensetzung der jeweiligen mittelständischen Struktur in den Ländern ausschlaggebend sein. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist der Anteil von Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie innovativen Unternehmen in Deutschland relativ groß. Diese Unternehmen bieten wenig Sicherheiten und weisen ein hohes Risiko aus, das sich in der Risikoabschätzung der Hausbank und somit im Zins niederschlagen kann.

Die tatsächliche Zinssituation von KMU in der Investitionsfinanzierung wird nicht durch Werte für Überziehungskredite bzw. Kontokorrentlinien abgebildet, weil sie einen höher kalkulierten Risikoanteil und den weitgehenden Verzicht auf zusätzliche Sicherheiten beinhalten.

Das Zinsniveau in Deutschland hat historische Tiefstände zum Jahresende 2014 erreicht – der Zugang zu Kreditfinanzierungen über den Bankenmarkt ist für mittelständische Unternehmen so gut wie

seit Jahren nicht mehr. So berichten laut Ifo-Kredithürde 4/2015 nur noch 16 Prozent der Mittelständler über einen erschwerten Zugang zu Krediten. Für deutsche Unternehmen bestehen weiterhin keinerlei Probleme, sich mit Krediten für Investitionen zu versorgen und auch im europäischen Vergleich bestehen hier keine Nachteile wie in der Fragestellung vermutet. Im Gegenteil: Der gut funktionierende deutsche Bankenmarkt mit seinen ausgeprägten Wettbewerbsstrukturen mit dem Dreisäulenmodell aus Banken, Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken, unterstützt durch öffentliche Förderbanken und ein föderales Bürgschaftsbankensystem, stellt dem Mittelstand ein breites Angebot an Kreditdienstleistungen zur Verfügung. Der Bankenwettbewerb greift auch im Bereich der Überziehungszinsen und unterstützt auch hier die Wettbewerbsfähigkeit deutscher mittelständischer Unternehmen.

Im Januar 2014 lag der durchschnittliche Zinssatz für Unternehmenskredite in mittlerer Größenordnung (Kreditvolumen bis 1 Mio. Euro, Zinsbindung über ein Jahr) im Euro-Währungsgebiet bei 3,69 Prozent, in Deutschland bei 2,92 Prozent und damit deutlich unterhalb des europäischen Niveaus. Im gesamten Jahr 2014 bewegte sich der deutsche Vergleichszins unterhalb des europäischen Durchschnittszinses in diesem Segment, hat sich diesem aber am Jahresende angenähert (Deutschland 2,8 Prozent; EU: 3,1 Prozent). Insgesamt haben sich die Differenzen zwischen den Kreditzinsen in den einzelnen Euro-Ländern im Jahr 2014 verringert (EZB-Wirtschaftsbericht 2/2015).

Maßgeblich hierfür sind vor allem gesunkene Fremdfinanzierungskosten der Banken, die sich in der zweiten Jahreshälfte 2014 bemerkbar gemacht haben.

9. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Beabsichtigt die Bundesregierung, den „Modell-Investitionsschutzvertrag mit Investor-Staat-Schiedsverfahren für Industriestaaten unter Berücksichtigung der USA“ in den TTIP-Verhandlungsprozess (TTIP – Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft) einzuspeisen, oder hat dieses Konzept perspektivischen Charakter und berührt daher gegenwärtig laufende Verhandlungen nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 12. Mai 2015**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, hat anlässlich der anstehenden Positionierung der EU für die Verhandlungen über Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) in TTIP ein Gutachten für ein modernes Investitionsschutzkapitel für ein Abkommen mit einem Industriestaat wie den USA in Auftrag gegeben. Das Gutachten soll einen konstruktiven Beitrag zur Diskussion der Europäischen Kommission mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union leisten.

10. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Ist es für die Bundesregierung denkbar, den Wirtschaftsabkommen CETA (Europäisch-kanadisches Freihandelsabkommen) und TTIP auch dann zuzustimmen, wenn diese ISDS enthalten, jedoch auf zentrale Elemente des „Modell-Investitionsschutzvertrages mit Investor-Staat-Schiedsverfahren für Industriestaaten unter Berücksichtigung der USA“, wie die Einrichtung eines Überprüfungsorgans oder die Einführung eines Rechtsschutzinstrumentes, das die Unabhängigkeit der Richter stärkt, verzichten?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 12. Mai 2015**

Das CETA ist im „legal scrubbing“ auf EU-Ebene. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung dafür ein, noch Nachbesserungen zu erreichen, auch in Bezug auf ISDS.

Die Verhandlungen über Investitionsschutz und ISDS im Rahmen von TTIP sind bis zur Festlegung einer EU-Position ausgesetzt. Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 4. Mai 2015 ein Konzeptpapier zu Investitionsschutz und ISDS im Rahmen von TTIP vorgelegt. Das Konzeptpapier wurde von der EU-Kommissarin für Handel Cecilia Malmström am 6. Mai 2015 im INTA-Ausschuss des Europäischen Parlaments (INTA – Ausschuss für internationalen Handel) sowie im 7. Mai 2015 im Handelsministerrat vorgestellt. Das Papier enthält keine konkreten Textvorschläge zur Ausgestaltung von Investitionsschutzbestimmungen, sondern abstrakte Ansätze. Die Europäische Kommission plant, noch vor der Sommerpause ein konkretisierendes Papier zu erarbeiten. Die Bundesregierung wird sich aktiv an der Formulierung einer EU-Position beteiligen.

Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung von Investitionsschutz und ISDS in TTIP wird erst nach Abschluss der Verhandlungen und Prüfung des Verhandlungsergebnisses getroffen werden.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

11. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Zulässigkeit der vom Europäischen Rat angekündigten Maßnahmen mit dem Ziel, „Schiffe auszumachen, zu beschlagnahmen und zu zerstören“ (EUCO 18/15), und wie positioniert sie sich auf Ebene der Europäischen Union und Vereinten Nationen in den Verhandlungen über eine GSVP-Mission (GSVP – Gemeinsame

Sicherheits- und Verteidigungspolitik) mit diesem Ziel, auch hinsichtlich einer möglichen deutschen Beteiligung?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein  
vom 15. Mai 2015**

Der Europäische Rat hat am 23. April 2015 in seiner Erklärung beschlossen, „unsere Präsenz auf See zu verstärken, gegen die Schlepper vorzugehen, irreguläre Migrationsströme zu unterbinden und die interne Solidarität und Verantwortung zu stärken. Da die instabile Lage in Libyen ein ideales Umfeld für die kriminellen Machenschaften von Schleppern schafft, werden wir alle unter Leitung der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zur Wiederherstellung der Autorität der Regierung in Libyen aktiv unterstützen. Wir werden zudem noch größere Anstrengungen unternehmen, um Konflikten und Instabilität, die wesentliche Auslöser von Migration sind, zu begegnen, einschließlich in Syrien.“

Aus Sicht der Bundesregierung müssen in Reaktion auf die Flüchtlingskrise im Mittelmeer zunächst Bemühungen zur Seenotrettung im Vordergrund stehen. Die Bundeswehr ist mit zwei Schiffen bereits im Einsatz, um das Leben von Flüchtlingen zu retten, die auf dem Weg nach Europa in Seenot geraten. Erforderlich ist zudem ein stärkeres Engagement der Europäischen Union (EU) bei der Bekämpfung der Fluchtursachen. Zu den notwendigen Schritten gehört auch eine faire und gerechtere Verteilung der Flüchtlinge unter den Mitgliedstaaten, wie sie die Europäische Kommission am 13. Mai 2015 vorgeschlagen hat.

In Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rates vom 23. April 2015 erfolgt zurzeit auch eine Prüfung einer möglichen GSVP-Operation in den EU-Gremien. Eine Entscheidung über eine konkrete deutsche Beteiligung kann erst erfolgen, nachdem ein formeller Beschluss der EU zur Einrichtung einer solchen GSVP-Operation vorliegt und die Rahmenbedingungen für diese Operation verbindlich feststehen. Dies ist bisher nicht der Fall.

Zwangsmaßnahmen mit dem Ziel eines Vorgehens gegen Schiffe von Schleppern, wie in der Erklärung des Europäischen Rates vom 23. April 2015 angekündigt, bedürfen aus Sicht der Bundesregierung einer entsprechenden VN-Sicherheitsratsresolution nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Die Mitglieder des VN-Sicherheitsrats verhandeln aktuell über eine Resolution, die die völkerrechtliche Basis für eine solche GSVP-Operation darstellen würde.

12. Abgeordnete  
**Annette Groth**  
(DIE LINKE.)
- Warum hat die Bundesregierung alle Zahlen zu den Administrationskosten der Organisationen der Vereinten Nationen in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4360 (<http://dserver.bundestag.btg/btd/18/043/1804360.pdf>) mit der Begründung, seitens der Organisationen werde für diese Angaben keine Veröffentlichungsgenehmigung erteilt, als Ver-

schlussache eingestuft, obwohl Hans ten Feld, Repräsentant des UNHCR (Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) in Deutschland, mir in einem Schreiben vom 24. April 2015 detailliertere Zahlen mitgeteilt und mir in einem Telefonat bestätigt hat, dass diese Zahlen öffentlich zugänglich seien?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein  
vom 12. Mai 2015**

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4360 enthält zum Teil Zahlenangaben, die die Vereinten Nationen, ihre Fonds, Programme und Sonderorganisationen zum Zeitpunkt der Antwort nicht publiziert hatten. Diese Zahlen wurden der Bundesregierung durch die Sekretariate der betreffenden Institutionen auf Nachfrage übermittelt. Genehmigungen zur Veröffentlichung dieser Zahlen wurden von den Organisationen trotz entsprechender Bitte teilweise nicht erteilt.

Die Bundesregierung hat sich im Interesse einer weiteren guten Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und dem gleichzeitigen Bestreben, die Kleine Anfrage möglichst umfassend zu beantworten, für die Einstufung des gesamten Zahlenmaterials als Verschlussache entschieden.

13. Abgeordnete  
**Ulla  
Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Aufgrund welcher Überlegungen wurde, nach meinen Informationen, ein neues Verfahren zur Terminvergabe per E-Mail für den Familiennachzug zu Schutzberechtigten aus Syrien in der deutschen Botschaft in Beirut geschaffen (bitte die Vor- und Nachteile und den erwarteten Nutzen und zeitlichen Rahmen dieses Verfahrens erläutern), und inwieweit wird es eine solche Möglichkeit (Übersendung aller notwendigen Unterlagen per E-Mail, um einen Termin zu erhalten) auch in den Visastellen in der Türkei geben, wo die Wartezeiten in diesen Verfahren nach meiner Kenntnis noch deutlich länger als im Libanon sind (bitte ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein  
vom 8. Mai 2015**

In den letzten drei Jahren hat die Bundesrepublik Deutschland über 30 000 Flüchtlinge aus Syrien mit Aufnahmeprogrammen des Bundes und der Länder sowie über 90 000 Schutzberechtigte in Asylverfahren aufgenommen. Damit hat Deutschland weit mehr als jedes andere Land außerhalb der Krisenregion geleistet, um Menschen aus Syrien zu helfen.

Das Auswärtige Amt bedauert, dass es beim Familiennachzug zu Schutzberechtigten zu langen Wartezeiten auf einen Termin zur Visumbeantragung kommt. Die langen Wartezeiten resultieren aus der hohen Zahl an Schutzberechtigten, die noch Familienangehörige in der Krisenregion haben. Das Auswärtige Amt arbeitet mit voller Kraft, um in dieser Krisensituation ein trotz der schwierigen Begleitumstände möglichst reibungsloses Visumverfahren zu gewährleisten. Dazu gehört auch, den Familienangehörigen, die bereits bestimmte für den Visumantrag notwendige Unterlagen zusammengestellt haben, eine separate Terminvereinbarung per E-Mail zu ermöglichen, wie sie sich bereits für syrische Studierende bewährt hat. Dieses Verfahren hat auch den Vorteil, dass z. B. kurzfristig Termine, die aufgrund von Stornierungen oder weiteren Kapazitätserhöhungen frei werden, gezielt an gut vorbereitete Antragsteller vergeben werden können. Gut vorbereitete Visumanträge führen auch zu einem zeitlichen Gewinn bei der Bearbeitung am Schalter, wodurch weitere Annahmekapazitäten gewonnen werden können. Gleichzeitig ermöglicht es dieses Verfahren, der unrichtigen Vorstellung entgegenzutreten, dass Termine nur gegen Bezahlung gebucht werden könnten, und vermag so unseriöse Angebote von Agenturen zu diskreditieren.

Aufgrund der hohen Terminnachfrage und der erforderlichen manuellen Bearbeitung lassen sich Bearbeitungs- und Wartezeiten jedoch insgesamt nicht vermeiden.

In den Visastellen der Türkei ist die Einführung eines solchen Verfahrens derzeit nicht geplant. Die Terminvereinbarung erfolgt dort grundsätzlich über ein anderes Verfahren als in Beirut.

14. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Was konkret haben die Bundesregierung sowie die ihr untergeordneten Behörden infolge der Veröffentlichung der Snowden-Dokumente an der Zusammenarbeit und dem Umgang mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den ihr untergeordneten Behörden geändert?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 13. Mai 2015**

Die Vereinigten Staaten von Amerika bleiben ein enger und wichtiger Partner der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat sich in zahlreichen bilateralen Gesprächen mit der amerikanischen Seite auf verschiedenen Ebenen dafür eingesetzt, dass die Anliegen deutscher Bürger bei amerikanischen Datenschutzreformen berücksichtigt und im Rahmen von Verhandlungen zwischen EU und den USA Verbesserungen des Rechtsschutzes für europäische Bürger in den USA erreicht werden. Der amerikanische Kongress diskutiert aktuell über mehrere gesetzgeberische Reformvorhaben. Das Verhältnis von Sicherheit und Datenschutz ist auch Gegenstand bilateraler Cyber-Konsultationen sowie des Transatlantischen Cyber-Dialogs.

Im Rahmen der Auftragserfüllung und mit der Zielsetzung des Schutzes von Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland kooperiert der Bundesnachrichtendienst (BND) seit langem mit Be-

hörden der Vereinigten Staaten von Amerika. Er befindet sich mit diesen in einem intensiven Dialog auch im Hinblick auf durch die Veröffentlichung der sogenannten Snowden-Dokumente aufgeworfene und die Zusammenarbeit betreffende Fragestellungen. In diesem Rahmen wird die Kooperation weiterentwickelt.

15. Abgeordnete  
**Katrin Kunert**  
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der VN-Sicherheitsratsresolution 2143 vom März 2014 gezogen, die alle Mitgliedstaaten dazu auffordert, konkrete Maßnahmen zu prüfen, um die Nutzung von Schulen durch reguläre Streitkräfte und bewaffnete nichtstaatliche Gruppen zu verhindern?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 15. Mai 2015**

Die genannte Sicherheitsratsresolution und insbesondere ihr operativer Absatz 18b ermutigt Mitgliedstaaten, konkrete Maßnahmen zu prüfen, die zur Verhinderung der völkerrechtswidrigen militärischen Nutzung von Schulen führen könnten.

Die Bundesregierung setzt sich für die konsequente Umsetzung des geltenden Völkerrechts ein, welches zivile Objekte – darunter auch Schulen – vor der Zerstörung oder Beschädigung in bewaffneten Konflikten zu schützen sucht. Konkret engagiert sich die Bundesregierung z. B. in der derzeitigen Initiative des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Schweizer Regierung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts („Compliance Initiative“).

16. Abgeordneter  
**Niema Movassat**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern wird die Bundesregierung aus dem am 24. April 2015 im Deutschen Bundestag beratenen Koalitionsantrag (Bundestagsdrucksache 18/4684), in dem die „planmäßige Vertreibung und Vernichtung von über einer Million ethnischer Armenier“ im Jahr 1915 als „beispielhaft für die Geschichte der Massenvernichtungen, der ethnischen Säuberungen, der Vertreibungen, ja der Völkermorde“ eingestuft wird, ebenso wie aus ihrer eigenen eindeutigen Einstufung der Shoa als Völkermord (s. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 17/9352) insofern Konsequenzen ziehen, dass sie die an den Herero und Nama in der damaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika, dem heutigen Namibia, mit erklärter Vernichtungsabsicht planmäßig verübten Gräueltaten und Massaker seitens des deutschen Kaiserreichs nun ebenso als Völkermord einstufen und im deutschen Namen für diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit um Entschuldigung bitten wird, und falls die Bundesregierung diese Einstufung nicht vornehmen

will, wie begründet sie diese unterschiedliche Einstufungspraxis der durch das deutsche NS-Regime durchgeführten Shoa, der Gräueltaten des jungtürkischen Regimes gegen die Armenier und des deutschen Kaiserreichs gegen die Herero und Nama, die allesamt von der Mehrheit der Fachwelt als Völkermorde eingestuft werden (s. <http://genocide-namibia.net/wissenschaftliche-literatur/>) und die alle von den Verfassern der VN-Völkermordkonvention als Beispiele herangezogen wurden, um diese zu verabschieden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 8. Mai 2015**

Die Bundesregierung bekennt sich auch vor dem Hintergrund des grausamen Kolonialkriegs des Deutschen Reiches in Südwestafrika 1904 bis 1908 weiterhin ausdrücklich zu einer besonderen historischen Verantwortung Deutschlands gegenüber Namibia und allen seinen Bürgerinnen und Bürgern.

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat sich bereits zu Beginn seiner zweiten Amtszeit des Themas angenommen: In einem ausführlichen Gespräch am 2. Juni 2014 in Berlin haben der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier und seine namibische Amtskollegin Netumbo Nandi-Ndaitwah einen politischen Dialogprozess vereinbart und aufgenommen.

Damit wollen die beiden Minister einen gemeinsamen Beitrag dazu leisten, die auch jetzt noch spürbaren Folgen der Kolonialzeit allmählich zu überwinden. Ziel dieses deutsch-namibischen Dialogs ist es, gemeinsam eine würdige Kultur des Gedenkens und Erinnerns an die damaligen Gräueltaten zu finden und die bilateralen Beziehungen auf der Grundlage der gemeinsamen Geschichte in die Zukunft zu führen.

Die Gespräche schließen die Suche nach einer angemessenen gemeinsamen Sprache zu den schrecklichen Geschehnissen der Vergangenheit ausdrücklich ein. Wahre Aufarbeitung und Versöhnung kann nur gemeinsam gelingen. Dabei fließt natürlich der Stand der Debatten in Deutschland und Namibia mit ein.

Der Afrika-Beauftragte des Auswärtigen Amtes ist dafür auf Bitte des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier bereits mehrmals für intensive Gespräche und Beratungen in Windhuk gewesen. Die Gespräche verlaufen sehr konstruktiv und sind gut vorangekommen, aber noch nicht abgeschlossen.

17. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.) Inwiefern sind nach Ansicht der Bundesregierung die jüngsten Präsidentschaftswahlen in Togo vom 26. April 2015 fair, transparent, friedlich und ohne Wahlfälschung abgelaufen (bitte die Informationsquellen und Bewertungskriterien mit benennen), und welche

Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Vorwürfen aus dem Lager des Herausforderers Jean-Pierre Fabre, der sich nach der Wahl ebenfalls zum gewählten Präsidenten erklärte, es habe massive Wahlfälschungen zuungunsten von Jean-Pierre Fabre, der eigentlich die Wahlen gewonnen habe, gegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 12. Mai 2015**

Die Bundesregierung stützt sich bei der Bewertung der Präsidentschaftswahlen vom 25. April 2015 in Togo auf die Berichterstattung der Deutschen Botschaft in Lomé und die von dieser mit den Wahlbeobachtermissionen der Afrikanischen Union, der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion, der Internationalen Organisation der Frankophonie und des Gorée-Instituts in Dakar. Vertreter der Botschaft in Lomé haben zudem Gespräche mit dem Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Westafrika, Mohammed Ibn Chambas, geführt und gemeinsam mit anderen diplomatischen Missionen die Wahlvorbereitungen, den Wahlkampf und die Wahl beobachtet. Auch zu togoischen Oppositionspolitikern, einschließlich Jean-Pierre Fabre, bestand regelmäßig Kontakt.

Dabei entstand der Gesamteindruck, dass es sich um faire und transparente Wahlen gehandelt hat. Hierfür spricht auch, dass die unabhängige Wahlkommission (CENI) auf Bitten der Oppositionsvertreter eine Zusammenfassung der Wahlkreisergebnisse per Hand auszählen ließ. Während des Wahltages und des Wahlkampfes kam es zu keinen nennenswerten Gewalttaten, die der Bundesregierung bekannt sind.

Jean-Pierre Fabre hatte sich bereits vor Beendigung der Auszählungen selbst zum Wahlsieger erklärt. Dieses Vorgehen entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben, die eine Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Wahlkommission CENI bzw. dem Verfassungsgericht vorbehalten. Die Wahlkommission hat am 28. April 2015 das vorläufige Endergebnis mitgeteilt, wonach der bisherige Präsident Faure Gnassingbé mit 58,75 Prozent der Stimmen wiedergewählt ist. Nach togoischem Wahlrecht bestand die Möglichkeit, die Wahlen bis zum 1. Mai 2015 beim Verfassungsgericht formell anzufechten. Von dieser Möglichkeit hat Jean-Pierre Fabre nach der Verkündung des Wahlergebnisses jedoch keinen Gebrauch gemacht.

18. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung an der Auffassung fest (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 18/4642), dass Positionspapiere von vier Mitgliedstaaten der EU zur russischen Desinformationspolitik nur „begrenzten Wirkcharakter“ haben, auch wenn sie wie im Fall des Nonpapers von Dänemark, Großbritannien, Litauen und Estland zum Verhältnis EU-

Russland zu einem Beschluss des Europäischen Rates und einer damit verbundenen Bitte an die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, einen Aktionsplan Strategische Kommunikation auszuarbeiten, verbunden sind (EUCO 11/15 TOP 13) und somit dem Deutschen Bundestag weder vorab noch im Nachgang zur Sitzung des Europäischen Rates aktiv bzw. auf entsprechende Anforderung zu übermitteln sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 7. Mai 2015**

Das Papier der vier Mitgliedstaaten der Europäischen Union Dänemark, Großbritannien, Litauen und Estland zum Verhältnis EU-Russland leistete einen von vielen – auch mündlichen – Beiträgen für die Diskussion der EU-Außenminister. Das Papier bildete nicht die Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates am 19. bzw. 20. März 2015.

Daher hat das Papier auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. d. § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG). Eine Übermittlungspflicht nach EUZBBG besteht daher nicht. Ungeachtet der Rechtslage hat die Bundesregierung das Papier dem Deutschen Bundestag übermittelt.

19. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum und auf wessen Veranlassung hin hat die Bundesregierung seit Ende 2014 und in Abweichung der Praxis ihrer Vorgängerregierung die Übermittlung von Drahtberichten im Bereich Gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) bzw. der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), darunter über die Arbeit des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) der EU, an den Deutschen Bundestag eingestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer  
vom 11. Mai 2015**

Die Unterrichtung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union erfolgt grundsätzlich gemäß §§ 3 und 4 EUZBBG. Im Einklang mit § 4 Absatz 1 Nummer 2 EUZBBG übersendet die Bundesregierung insbesondere alle bei ihr eingehenden Berichte der Ständigen Vertretung zu Sitzungen etwa von Arbeitsgruppen des Rates.

Für Angelegenheiten der GASP und der GSVP gilt gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3 EUZBBG die Spezialnorm des § 7 EUZBBG. § 7 Absatz 3 EUZBBG, dass die Bundesregierung im Bereich der GASP und der GSVP über alle relevanten Entwicklungen mündlich unter-

richtet. Eine Übermittlung von Drahtberichten sieht die Spezialnorm des § 7 EUZBBG für diese Politikbereiche dagegen nicht vor. Demzufolge besteht für die Bundesregierung keine Verpflichtung, in diesen Politikbereichen Drahtberichte an den Deutschen Bundestag zu übermitteln.

Insbesondere regelt § 7 Absatz 4 EUZBBG explizit, dass die Bundesregierung die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages über die Sitzungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees mündlich unterrichtet.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorgaben und ohne Präzedenzwirkung übermittelt die Bundesregierung weiterhin dem Deutschen Bundestag Drahtberichterstattung zu Ratsarbeitsgruppen, auch wenn dort neben Gemeinschaftsmaterie auch Themen der GASP und der GSVP behandelt werden.

20. Abgeordnete  
**Dr. Sahra Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Regimekritiker, Anhänger von Oppositionsparteien und Journalisten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2014 in der Ukraine ermordet, und hat die Bundesregierung nach der Ermordung von drei Journalisten und eines Oppositionspolitikers im April 2015 diesbezüglich mit der ukrainischen Regierung Kontakt aufgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein  
vom 15. Mai 2015**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bei mutmaßlich politisch motivierten Gewalttaten wie den Auseinandersetzungen in Odessa am 2. Mai 2014 Personen getötet, die möglicherweise Anhänger von Oppositionsparteien wie der Partei der Regionen oder Swoboda waren. Inwieweit diese mögliche Anhängerschaft für die genannten Gewalttaten ursächlich oder mitursächlich war, kann die Bundesregierung nicht beurteilen. Ferner sind der Bundesregierung neun Fälle von Personen bekannt, die der Partei der Regionen nahestanden oder angehörten und unter Präsident Wiktor Janukowytch staatliche oder politische Ämter innehatten und im Zeitraum von Januar bis April 2015 eines gewaltsamen Todes starben. In mindestens zwei Fällen handelte es sich dabei nach Angaben der Ermittlungsbehörden um Morde, die übrigen Fälle waren nach Einschätzung der zuständigen Behörden Selbstmorde. Zu den Hintergründen dieser Gewalttaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Nach den Angaben von „Reporter ohne Grenzen“ wurden in der Ukraine seit März 2014 sieben Journalisten in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit getötet, sechs davon bei den bewaffneten Auseinandersetzungen im Osten des Landes. Aus der ukrainischen Presse sind der Bundesregierung sieben weitere Fälle bekannt, in denen Journalisten eines gewaltsamen Todes starben, der jedoch möglicherweise nicht in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stand.

Die Bundesregierung steht fortlaufend in engem Kontakt mit der ukrainischen Regierung zu allen relevanten Themen, darunter auch zur Notwendigkeit einer vollständigen Aufklärung aller Gewalttaten, insbesondere solcher, die in einem politischen Kontext stehen könnten.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

21. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit welcher Begründung hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, eine von FRONTEX unabhängige Seenotrettungsmission der deutschen Marine im Mittelmeer zu starten, und welches Ziel hat diese Mission genau (bitte geplanten Zeitraum und entsprechende Rechtsgrundlage nennen)?

#### **Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 15. Mai 2015**

Die Beschlüsse der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates am 23. April 2015 sehen unter anderem die Stärkung der Seenotrettung im Mittelmeer vor. Die Bundesregierung hat sich entschlossen, hierzu Schiffe der Deutschen Marine zur Verfügung zu stellen. Beim zunächst nicht befristeten Einsatz der deutschen Marineschiffe handelt es sich um eine bilaterale Unterstützung der italienischen Bemühungen zur Seenotrettung im Mittelmeer. Die EU-Grenzschutzagentur FRONTEX koordiniert grenzpolizeiliche Operationen im Mittelmeer. Vor dem Hintergrund der Trennung von polizeilichen und militärischen Aufgaben konnte die Bundeswehr folglich nicht im Rahmen des FRONTEX-Mandats eingesetzt werden. Rechtlich gesehen ist Seenotrettung eine nationale Aufgabe, zu der sich die Staaten insbesondere im Rahmen der „International Convention on maritime Search and Rescue“ von 1979 verpflichtet haben. Sie wird durch die jeweils regional zuständigen Seenotrettungskoordinierungszentren („Maritime Rescue Coordination Center“) koordiniert. Die Durchführung von Seenotrettungsaktivitäten als solche ist für Einheiten der deutschen Seestreitkräfte ohne weiteres zulässig. Völkerrechtlich erfolgt sie auf der hohen See in Umsetzung der allgemeinen Hilfspflicht aus Artikel 98 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ).

Verfassungsrechtlich bewegt sich die Entsendung von Seenotrettung unterhalb der Einsatzschwelle des Artikels 87a Absatz 2 des Grundgesetzes, da die Schiffe nicht unter Inanspruchnahme hoheitlicher Befugnisse tätig werden.

22. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Koordinierung besteht zwischen der Seenotrettungsmission der deutschen Marine und den Grenzschutzoperationen von FRONTEX, und welche konkreten Vereinbarungen hat die Bundesregierung mit Italien

getroffen, auch um zu garantieren, dass aus Seenot gerettete Flüchtlinge in den nächsten sicheren Hafen in Italien gebracht werden?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 15. Mai 2015**

Die Seenotrettung wird durch die örtlich und sachlich zuständigen italienischen Behörden, insbesondere die italienischen Seenotrettungskoordinierungszentren, koordiniert. Eine direkte Koordinierung zwischen der bilateralen Seenotrettungsunterstützung durch die deutsche Marine und den von FRONTEX koordinierten Grenzschutzoperationen besteht folglich nicht. Die Ausschiffung von aus Seenot Geretteter erfolgt nach den völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere der SAR-Konvention (SAR – Such- und Rettungsdienst). Mit Italien ist sich Deutschland einig, dass die Identifikation des „sicheren Ortes“ zur Ausschiffung der aus Seenot Geretteten im Einvernehmen mit den zuständigen italienischen Behörden erfolgt. In Anbetracht der Umstände im Mittelmeer wird dies regelmäßig ein Hafen an der italienischen Küste sein.

23. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie haben sich die antisemitischen und israel-feindlichen Straf- und Gewalttaten (bitte einzeln auflühren) des Jahres 2014 im Vergleich zum Vorjahr unter Berücksichtigung der Motivation der Täter (PMK [politisch motivierte Kriminalität] Rechts, Links, Ausländer, Sonstige) verändert?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 15. Mai 2015**

Die im Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) erfassten Straf- und Gewalttaten mit antisemitischem Hintergrund gliedern sich in den Jahren 2013 und 2014 wie folgt auf:

	PMK-rechts	PMK-links	PMK-Ausländer	PMK-sonstige	Gesamt
<b>2013</b>					
Straftaten	1.218	0	31	26	1.275
- davon Gewalttaten	46	0	4	1	51
<b>2014</b>					
Straftaten	1.342	7	176	71	1.596
- davon Gewalttaten	32	1	12	0	45

Politisch motivierte Straftaten werden im Rahmen des KPMD-PMK erfasst. Darüber hinaus werden sie zur Beschreibung der Zielrich-

tung/Motivlage entsprechender Taten oder Umständen der Tatbegehung Oberbegriffen und Unterthemen zugeordnet. Diese Oberbegriffe und Unterthemen sind im Themenfeldkatalog aufgeführt.

Im Themenfeldkatalog existieren keine Themenfelder, die gegen einzelne Staaten bzw. deren Staatsangehörige gerichtete Straftaten abbilden. Dies gilt auch für „antiisraelische“ Straftaten.

Vor dem Hintergrund, dass „antiisraelische“ Straftaten vom Themenfeld „Israel-Palästinenser-Konflikt“ umfasst werden, werden die hier erfassten Straf- und Gewalttaten nachfolgend dargestellt.

	PMK-rechts	PMK-links	PMK- Ausländer	PMK-sonstige	Gesamt
<b>2013</b>					
Straftaten	12	6	19	4	41
- davon Gewalttaten	0	0	0	0	0
<b>2014</b>					
Straftaten	88	27	331	129	575
- davon Gewalttaten	0	4	72	15	91

24. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Welche Institutionen, Organisationen und staatlichen Organe mit Sitz in Deutschland, diplomatische Vertretungen nicht mit eingerechnet, sind nach Kenntnis der Bundesregierung von staatlichem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon (wie beispielsweise Arbeits- und Sozialrecht) ausgenommen, und welche Gründe liegen für die jeweilige Nichtanwendbarkeit deutschen Rechts vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Günter Krings  
vom 19. Mai 2015**

Die der Frage offenbar zugrunde liegende Annahme, auf deutschem Staatsgebiet bestünden Ausnahmen „von staatlichem Recht der Bundesrepublik Deutschland“ bzw. würde deutsches Recht teilweise nicht angewendet oder durchgesetzt, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Soweit einzelnen internationalen Organisationen, vergleichbaren Einrichtungen und ihren Organen oder bestimmten Einrichtungen anderer Staaten und ihrem jeweiligen Personal, Privilegien oder Immunitäten gewährt werden, erfolgt dies aufgrund völkerrechtlicher Verträge, die innerstaatlich durch Vertragsgesetz oder durch Rechtsverordnung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung in Kraft gesetzt werden. Der Inhalt solcher Verträge wird damit Teil des von den gesetzgebenden Körperschaften demokratisch legitimierten nationalen bzw. staatlichen deutschen Rechts.

25. Abgeordneter  
**Dieter  
Janecek**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang ist im Zuge des G7-Gipfels in Elmau die Erhebung personenbezogener Daten von Beschäftigten von Unternehmen und Behörden, die beim Gipfel tätig werden, von Begleitpersonen sowie von den akkreditierten Journalistinnen und Journalisten im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung durch Bundesbehörden geplant (bitte um Angaben zur Anzahl der zu überprüfenden Personen und zur Art der erhobenen Daten), und welche Bundesbehörden werden Zugriff auf diese Daten haben?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 11. Mai 2015**

Bei Veranstaltungen unter der Teilnahme von Schutzpersonen der Gefährdungsstufe 1 gemäß der Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 bzw. der Gefährdungsstufen 1 und 2 gemäß PDV 130 werden in der Regel Personenüberprüfungen gemäß § 5 i. V. m. §§ 21 bis 25 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) veranlasst. Alle Personen, die im Zusammenhang mit dem anstehenden G7-Gipfel berechtigten Zutritt zu den vom Bundeskriminalamt (BKA) definierten Sicherheitsbereichen erhalten müssen, werden überprüft. Dies sind unter anderem Dienstleister, Organisatoren und Pressevertreter. Die zur Überprüfung notwendigen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Name, Vorname und Geburtsdatum sowie Geburtsort der Personen.

Delegations- und Botschaftsangehörige werden grundsätzlich nicht auf polizeiliche Erkenntnisse überprüft. Die personenbezogenen Daten werden möglichst mit einem zeitlichen Vorlauf von mehreren Tagen vor Beginn der Veranstaltung bei dem Veranstalter bzw. dem Organisator angefordert. Nach Eingang im BKA werden diese Daten mit einem festgelegten Dateienspektrum (polizeiliche Informationssysteme/Dateien des BKA) auf polizeiliche Erkenntnisse abgeglichen.

Für den G7-Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Elmau werden die personenbezogenen Daten zudem dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie dem Bayerischen Landeskriminalamt zum Abgleich in dortigen Dateien übermittelt.

Die Erkenntnisse werden aufgrund eines bundesweit gültigen Kriterienkataloges (u. a. Verbrechen, die sich gegen das Leben und die Gesundheit von Personen richten; Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen richten oder auf dem Gebiet des unerlaubten Waffen- und Betäubungsmittelverkehrs oder des Staatsschutzes begangen werden) hinsichtlich einer potentiellen Gefährdung für die Schutzpersonen kriminalpolizeilich bewertet.

In bestimmten Einzelfällen werden in Abhängigkeit von der Erkenntnislage zur Entscheidungsfindung Anfragen bei weiteren Polizeibehörden gehalten. Nach erfolgter polizeilicher Bewertung der Erkenntnisse erfolgt die Rückmeldung an den Veranstalter, ob alle Per-

sonen zugelassen werden oder bestimmte Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden sollten. Dabei werden keine polizeilichen Erkenntnisse weitergeleitet.

Die personenbezogenen Daten werden vom BKA ausschließlich verwendet, um über die Erteilung des Zutrittsrechtes zu den definierten Sicherheitsbereichen des BKA zu entscheiden und die Einhaltung der entsprechenden Beschränkungen zu kontrollieren. Gesetzliche Grundlage ist § 22 BKAG i. V. m. den §§ 5, 21 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 25 BKAG, eine Einwilligung der Betroffenen ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vorliegen, die einer Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung entgegenstehen. Die im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung angefallenen Daten werden beim BKA ab dem offiziellen Ende der Veranstaltung für die Dauer von drei Monaten gespeichert.

Dies ist erforderlich, um bei Bedarf feststellen zu können, welche Gesichtspunkte für die Entscheidung maßgeblich waren. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht. In diesem Zusammenhang wird auf die Anlage „Datenschutzinformationen BKA G7 2015“ verwiesen. Für die Akkreditierung im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Elmau ist mit einem Aufkommen von etwa 10 000 zu überprüfenden Personen zu rechnen. Da die Akkreditierung noch nicht abgeschlossen ist, kann eine genaue Bezifferung derzeit nicht erfolgen.

26. Abgeordneter  
**Dieter Janecek**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, ausländischen Behörden und Nachrichtendiensten Zugriff auf diese im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen erhobenen personenbezogenen Daten zu gewähren, und wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um eine zweckmäßige Verwendung dieser Daten durch ausländische Behörden und Nachrichtendienste sicherzustellen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber  
vom 11. Mai 2015**

Seitens des BKA werden die im Zusammenhang mit der Akkreditierung erhobenen personenbezogenen Daten nur an die zuvor benannten inländischen Behörden übermittelt. Eine Weitergabe an ausländische Behörden oder Nachrichtendienste erfolgt nicht.

27. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist der konkrete Stand der im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 25. März 2015 von einem Vertreter der Bundesregierung erwähnten Gespräche zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und den Ländern mit dem Ziel, die formellen Anforderungen beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen, insbesondere in Bezug auf legalisierte Personenstands-

urkunden, zu senken (bitte die unterschiedlichen konkreten Probleme auflisten und diskutierte Lösungsmöglichkeiten benennen), und für welche Zeiträume ist angesichts der drängenden Probleme und der nach Informationen der Fragestellerin aktuell sehr langen Wartezeiten mit konkreten Ergebnissen zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. Mai 2015**

Das Auswärtige Amt und das BMI haben weitere Verfahrensvereinfachungen bei Anträgen auf Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen aus Syrien entwickelt. Dadurch sollen die Anträge schneller bearbeitet und die zurzeit langen Wartezeiten abgebaut werden.

Diese Erleichterungen wurden mit einem Erlass des Auswärtigen Amtes vom 30. April 2015 an alle Auslandsvertretungen in der Region umgesetzt. Gegenstand dieses Erlasses ist der Familiennachzug zum syrischen Schutzberechtigten nach § 29 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie nach § 36 Absatz 1 AufenthG. Zugang zu dem erleichterten Verfahren haben Familienangehörige, die den Nachzugsantrag innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des Schutzberechtigten stellen – in diesen Fällen ist von Gesetzes wegen der Nachzug zwingend privilegiert, d. h. ohne Sicherung des Lebensunterhaltes etc. zuzulassen. Der Antrag kann fristwährend bei der Auslandsvertretung oder bei der Ausländerbehörde in Deutschland erfolgen, er kann durch die Familienangehörigen oder durch den Schutzberechtigten oder durch Bevollmächtigte gestellt werden; eine formlose Beantragung zur Fristwahrung ist zulässig.

Die Verfahrensvereinfachungen bei den Auslandsvertretungen bestehen v. a. in folgenden Punkten: Die Antragsformulare wurden vereinfacht – dadurch soll die für die Antragstellung und die Antragsbearbeitung aufzuwendende Zeit in den Visastellen reduziert werden. Das Formular kann zudem in Deutschland als fristwahrender Antrag durch Schutzberechtigte bei Ausländerbehörden verwendet werden. Da die Prüfung von Familiennachweisen aus Syrien sich als besonders schwierig erweist und die Beschaffung und Legalisation syrischer Personenstandsunterlagen für Familienangehörige oft nur mit unzumutbarem Aufwand oder gar nicht möglich ist, stellen die Auslandsvertretungen die Familienverhältnisse in diesen Fällen der Unsicherheit, Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit durch eine qualifizierte Glaubhaftmachung fest. Diese soll in aller Regel durch den syrischen Familienregisterauszug erfolgen, über den viele Familien ohnehin verfügen und der einfacher als Personenstandsunterlagen beschafft werden kann.

Zudem haben sich das Auswärtige Amt und das BMI mit einem gemeinsamen Schreiben der Staatssekretäre Stephan Steinlein und Dr. Emily Haber vom 4. Mai 2015 an die Bundesländer gewandt, um für weitere Verbesserungen beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen aus Syrien zu werben. Konkret werden die Bundesländer gebeten, Globalzustimmungen für den Familiennachzug zu syrischen anerkannten Flüchtlingen zu erteilen oder aber vermehrt

von der Möglichkeit von Vorabzustimmungen Gebrauch zu machen. Die Bundesländer werden ermutigt, zum Nachweis der Familienverhältnisse – wie es auch die Auslandsvertretungen tun – das Instrument der qualifizierten Glaubhaftmachung zu nutzen.

Weitere Erleichterungen, etwa einen automatisierten Abgleich des Aufenthaltstitels des bereits in Deutschland lebenden Schutzberechtigten durch die Auslandsvertretungen mithilfe des Ausländerzentralregisters (AZR), bedürfen einer Änderung in den technischen Abläufen im AZR. Umsetzungsmöglichkeiten und deren Finanzierung werden zurzeit noch geprüft.

28. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur vom EU-Anti-Terror-Koordinator, von Europol und von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Einrichtung eines EU-Anti-Terror-Zentrums („European Counter Terrorism Centre“) hinsichtlich der Forderung, dass Europol (und Eurojust) auch geheimdienstliche Informationen („intelligence data“) speichern und analysieren dürfen (Netzpolitik vom 27. April 2015), und sofern sich die Bundesregierung gegen den Vorschlag der Errichtung eines EU-Anti-Terrorzentrums ausspricht, unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Änderungen des gegenwärtigen Vorschlages würde sie einem solchen Zentrum nicht mehr ablehnend gegenüberstehen?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Günter Krings**  
vom 11. Mai 2015

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Kapazitäten von Europol im Bereich der Strafverfolgung zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuführen, vorhandene Ressourcen zu bündeln und die Nutzung bestehender Strukturen, Dienstleistungen und Instrumente zu optimieren. Das Ziel der Europäischen Kommission, durch diese Maßnahmen bei Europol ein „Europäisches Zentrum zur Terrorismusbekämpfung“ zu etablieren, wird unter den in der Europäischen Sicherheitsagenda (KOM(2015) 185 endg.) genannten Voraussetzungen, insbesondere unter strikter Einhaltung des rechtlichen Mandats von Europol und Anerkennung der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Wahrung der nationalen Sicherheit, unterstützt.

29. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist aus Sicht der Bundesregierung der Begriff „intelligence data“ definiert, und inwiefern gründen sich etwaige ablehnende Bedenken hinsichtlich der Errichtung eines EU-Anti-Terror-Zentrums (Kommissionsdokument COM(2015) 185 final vom 28. April 2015) auch darauf, dass die Bundesregierung als vorrangigem Kanal für „intelligence data“

womöglich lieber an der europäischen Geheimdienstkooperation über die „Counter Terrorism Group“ oder den „Berne Club“ festhält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Günter Krings**

**vom 11. Mai 2015**

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine einheitliche Definition des Begriffs „intelligence“ oder „intelligence data“. Das Begriffsverständnis ist abhängig vom jeweiligen Zusammenhang. Der Europol-Ratsbeschluss 2009/371/JI verwendet den Begriff z. B. bei den Ausnahmen von der Übermittlungspflicht der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit nachrichtendienstlicher Tätigkeit, bei der Datenerhebung aus öffentlich zugänglichen Quellen im Zusammenhang mit kommerziellen Informationsanbietern und verschiedentlich im Zusammenhang mit kriminalpolizeilichen Erkenntnissen.

Im Übrigen unterstützt die Bundesregierung die Einrichtung eines „Europäischen Zentrums zur Terrorismusbekämpfung“ unter den in der Europäischen Sicherheitsagenda (KOM(2015) 185 endg.) genannten Voraussetzungen, die eine Überschneidung mit anderen, etablierten Informationswegen ausschließt. Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

30. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zu den jeweiligen Zahlen von Angriffen auf Polizeibeamte des Bundes und der Länder in den letzten fünf Jahren?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber**

**vom 15. Mai 2015**

Der Katalog „Geschädigtenspezifik“ wurde erst im Jahr 2011 eingeführt. Insofern liegen Daten zu den Zahlen verletzter Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erst seit dem genannten Jahr bis 2014 vor. Auf die beigefügten Tabellen (Anlage) zu den verletzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten – nach den jeweiligen Delikten und Jahren differenziert – wird verwiesen.

**Anlage**

Polizeiliche Kriminalstatistik  
 Geschädigtenspezifisch:  
 "Beruf/Tätigkeit" hier: Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienste  
 Berichtszeitraum: 2011

**Tabelle**  
**943**  
 Bereich: BRD (70)

Schl.- zahl der Tat	Straftat	Fallstatus	Polizeivollzugs- beamte	
			männlich	weiblich
1	2	3	9	10
-----	Straftaten insgesamt	voll.	41.006	7.746
-----	Straftaten insgesamt	vers.	5.253	838
-----	Straftaten insgesamt	insg.	46.259	8.584
010000	Mord § 211 StGB darunter:	voll.	1	0
010000	Mord § 211 StGB darunter:	vers.	20	2
010000	Mord § 211 StGB darunter:	insg.	21	2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	voll.	0	0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	vers.	62	8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	insg.	62	8
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB darunter:	voll.	38	9
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB darunter:	vers.	17	3
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB darunter:	insg.	55	12
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB darunter:	voll.	1.394	257
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB darunter:	vers.	1.437	238
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB darunter:	insg.	2.831	495
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	voll.	5.915	1.265
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	vers.	3.567	561
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	insg.	9.482	1.826
232300	Bedrohung § 241 StGB	voll.	2.474	468
232300	Bedrohung § 241 StGB	vers.	0	0
232300	Bedrohung § 241 StGB	insg.	2.474	468
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	voll.	30.098	5.538
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	vers.	0	0
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	insg.	30.098	5.538

Polizeiliche Kriminalstatistik  
 Geschädigtenspezifisch:  
 "Beruf/Tätigkeit" hier: Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienste  
 Berichtszeitraum:2012

Tabelle  
 943  
 Bereich: BRD (70)

Schl.- zahl der Tat	Straftat	Fallstatus	Polizeivollzugs- beamte	
			männlich	weiblich
			9	10
-----	Straftaten insgesamt	voll.	44.678	8.839
-----	Straftaten insgesamt	vers.	5.785	992
-----	Straftaten insgesamt	insg.	50.463	9.831
010000	Mord § 211 StGB darunter:	voll.	1	1
010000	Mord § 211 StGB darunter:	vers.	26	4
010000	Mord § 211 StGB darunter:	insg.	27	5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	voll.	0	1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	vers.	47	7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	insg.	47	8
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB darunter:	voll.	47	8
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB darunter:	vers.	18	2
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB darunter:	insg.	65	10
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB darunter:	voll.	1.449	313
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB darunter:	vers.	1.690	303
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB darunter:	insg.	3.139	616
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	voll.	6.338	1.367
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	vers.	3.848	645
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	insg.	10.186	2.012
232300	Bedrohung § 241 StGB	voll.	2.771	518
232300	Bedrohung § 241 StGB	vers.	0	0
232300	Bedrohung § 241 StGB	insg.	2.771	518
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	voll.	33.107	6.409
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	vers.	0	0
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	insg.	33.107	6.409

Polizeiliche Kriminalstatistik  
 Geschädigtenspezifisch:  
 "Beruf/Tätigkeit" hier: Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienste  
 Berichtszeitraum: 2013

Tabelle  
 943  
 Bereich: BRD (70)

Schl.- Zahl der Tat	Straftat	Fallstatus	Polizeivollzugs- beamte	
			männlich	weiblich
			9	10
-----	Straftaten insgesamt	voll.	43.277	8.796
-----	Straftaten insgesamt	vers.	6.026	945
-----	Straftaten insgesamt	insg.	49.303	9.741
010000	Mord § 211 StGB darunter:	voll.	0	0
010000	Mord § 211 StGB darunter:	vers.	20	2
010000	Mord § 211 StGB darunter:	insg.	20	2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	voll.	2	0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	vers.	74	8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	insg.	76	8
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB darunter:	voll.	39	4
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB darunter:	vers.	21	5
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB darunter:	insg.	60	9
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB darunter:	voll.	1.231	223
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB darunter:	vers.	1.678	261
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB darunter:	insg.	2.909	484
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	voll.	6.443	1.456
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	vers.	4.084	649
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	insg.	10.527	2.105
232300	Bedrohung § 241 StGB	voll.	2.535	530
232300	Bedrohung § 241 StGB	vers.	0	0
232300	Bedrohung § 241 StGB	insg.	2.535	530
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	voll.	32.140	6.387
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	vers.	0	0
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	insg.	32.140	6.387

Polizeiliche Kriminalstatistik  
Opferspezifisch:  
"Beruf / Tätigkeit" hier: Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienste  
**Berichtszeitraum:2014**

**Tabelle**  
**943**  
Bereich: BRD (70)

Schl.- Zahl der Tat	Straftat	Fallstatus	Polizeivollzugsbeamte	
			männlich	weiblich
			9	10
-----	Straftaten insgesamt	voll.	46.102	9.636
-----	Straftaten insgesamt	vers.	6.012	1.020
-----	Straftaten insgesamt	insg.	52.114	10.656
010000	Mord § 211 StGB	voll.	1	0
010000	Mord § 211 StGB	vers.	52	7
010000	Mord § 211 StGB	insg.	53	7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	voll.	0	0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	vers.	56	7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	insg.	56	7
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	voll.	79	19
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	vers.	25	2
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	insg.	104	21
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	voll.	1.524	356
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	vers.	1.721	279
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	insg.	3.245	635
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	voll.	7.224	1.659
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	vers.	4.009	700
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	insg.	11.233	2.359
232300	Bedrohung § 241 StGB	voll.	2.944	605
232300	Bedrohung § 241 StGB	vers.	0	0
232300	Bedrohung § 241 StGB	insg.	2.944	605
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	voll.	33.366	6.799
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	vers.	0	0
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	insg.	33.366	6.799

voll. = vollendet      vers. = versucht      insg. = insgesamt

31. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe wurden bzw. werden in den Jahren 2014 und 2015 Haushaltsmittel für die Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen veranschlagt (bitte jeweilige Haushaltstitel sowie den jeweiligen Anteil für Schleswig-Holstein separat ausweisen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 15. Mai 2015**

Flüchtlinge, die über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, erhalten staatliche Unterstützungsleistungen zur Sicherung ihres Existenzminimums (einschließlich der Gewährung von Unterkunft).

Sofern diese Unterstützungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren sind, werden die Kosten vollumfänglich von den Ländern und Kommunen getragen. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, mit welchem Ansatz diese Leistungen in den einzelnen Haushalten der Länder für die Jahre 2014 und 2015 veranschlagt worden sind.

Sofern die Betroffenen als Asylberechtigte oder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden sind oder wegen eines Abschiebungsverbotesschutz erhalten, erfolgen die Unterstützungsleistungen

- bei Erwerbsfähigen auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie sind weit überwiegend vom Bund zu erbringen; die Kommunen beteiligen sich insofern insbesondere an den Kosten für die Unterkunft, für die sie den größeren Anteil erbringen,
- bei Nichterwerbsfähigen in der Sozialhilfe auf der Grundlage des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Insoweit tragen die Länder einschließlich der Kommunen die Kosten für Flüchtlinge, die für eine befristete Dauer voll erwerbsgemindert sind (Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich Unterkunft und Heizung – 3. Kapitel SGB XII). Sind volljährige Flüchtlinge voraussichtlich auf Dauer voll erwerbsgemindert oder haben sie ein der Regelaltersgrenze entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten, trägt der Bund im Wege der Kostenerstattung die den Ländern einschließlich der Kommunen entstehenden Kosten (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 4. Kapitel SGB XII).

Der Anteil an diesen Unterstützungsleistungen, der auf die o. g. Personengruppen entfällt, wird vom Statistischen Bundesamt für den Bereich des SGB II und des SGB XII nicht isoliert ermittelt.

Insofern liegen der Bundesregierung auch hierzu keine weiteren Kenntnisse vor. Ob und inwieweit das Land Schleswig-Holstein in eigener Zuständigkeit ggf. über entsprechende separate statistische Erhebungen verfügt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Integrationsmaßnahmen des Bundes (Integrationskurse, Migrationsberatung für Erwachsene und Integrationsprojekte) stehen Flüchtlingen mit humanitären Aufenthaltstiteln offen, d. h. soweit sie sich rechtmäßig (keine Geduldeten) und dauerhaft (keine Asylbewerber während des Asylverfahrens) in Deutschland aufhalten.

Der Integrationskurs verzeichnet als zentrale Fördermaßnahme im Jahr 2014 insgesamt 142 439 neue Teilnehmer (davon 3 009 in Schleswig-Holstein [2,1 Prozent]). Wie viele Personen unter den Teilnehmern einen Flüchtlingshintergrund haben, lässt sich nicht ausweisen, da der Aufenthaltstitel im Zuge des Integrationskursbesuchs statistisch nicht erfasst wird. Entsprechend lassen sich auch nicht die für Integrationskursteilnehmer mit humanitären Aufenthaltstiteln verausgabten bzw. vorgesehenen Haushaltsmittel beziffern. Im Jahr 2014 wurden rund 244 Mio. Euro für Integrationskurse (Kapitel 06 03 Titel 684 12) verausgabt; für Kurse in Schleswig-Holstein liegen die Ausgaben in einer Größenordnung von rund 5,1 Mio. Euro. Für das laufende Haushalts-

jahr stehen für die Durchführung von Integrationskursen derzeit Mittel in Höhe von 244,077 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Rahmen der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (Kapitel 06 03 Titel 684 13; Mittelansatz 2015: 34,277 Mio. Euro) und den Integrationsprojekten (Kapitel 06 03 Titel 684 14; Mittelansatz 2015: 16,987 Mio. Euro) wird der Aufenthaltstitel der beratenen bzw. teilnehmenden Zuwandernden ebenfalls nicht erfasst, so dass keine Schlussfolgerungen zur Höhe der verausgabten Mittel für diesen Personenkreis getroffen werden können.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

32. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Bundestag den genauen Wortlaut des aktuellen Staatenberichts der Bundesregierung zur weiteren Umsetzung der UN-Konvention zur Beseitigung der Rassendiskriminierung zur Verfügung zu stellen, und wenn nein, warum nicht?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 13. Mai 2015**

Der aktuelle (19. bis 22.) Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland wurde bereits mit Schreiben des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 21. Februar 2013 an die Vorsitzenden des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages übersandt. Er ist zudem auf Deutsch und Englisch auf der Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verfügbar, siehe [www.bmjust.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/19\\_22\\_CERD\\_Bericht.pdf?\\_blob=publicationFile](http://www.bmjust.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/19_22_CERD_Bericht.pdf?_blob=publicationFile).

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

33. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch wären auf der Basis der aktuellen Steuerschätzung aus dem Mai 2015 die umsatzsteuerlichen Mehreinnahmen bei kompletter Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes, und wie würden sich diese Mehreinnahmen auf die Branchen mit aktuell ermäßigten Umsatzsteuersätzen aufteilen (bitte für alle be-

nennbaren Branchen angeben und bei Lebensmitteln den Posten gastronomische Außer-Haus-Umsätze separat angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 15. Mai 2015**

Die Steuermehreinnahmen durch eine komplette Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für ermäßigt besteuerte Waren und Leistungen bei Einführung des Regelsatzes unterstellt, würde im Entstehungsjahr 2016 nach einer groben Abschätzung rund 30 Mrd. Euro betragen. Änderungen im Konsumverhalten aufgrund einer Erhöhung des bisher ermäßigten Umsatzsteuersatzes konnten dabei nicht berücksichtigt werden, sind aber nicht auszuschließen.

Die möglichen Steuermehreinnahmen für benennbare Gruppen von Gütern und Dienstleistungen wurden nach der Steuerschätzung anhand der aktuellsten Daten für das Jahr 2016 beziffert und sind nachfolgend zusammengestellt:

	Steuermehreinnahmen bei Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes im Entstehungsjahr 2016
	in Mrd. €
Nahrungsmittel, Milch, Trinkwasser (inkl. Tee, Kaffee, exkl. alkoholische Getränke)	20,3
<u>darunter:</u>	
Außer-Haus-Umsätze (weite Abgrenzung)	1,4
Presseartikel (Bücher (inkl. Hörbücher), Zeitungen, Zeitschriften)	2,7
Kulturelle und unterhaltende Leistungen	1,0
Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	0,7
Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	0,5
Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	0,3
Personenbeförderung im Nahverkehr	1,2
Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	1,2
Gartenbauliche Erzeugnisse	0,7
Heimtierfutter	0,4
Brennholz/Holzabfälle	0,1

34. Abgeordneter  
**Richard Pitterle**  
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass im derzeitigen deutschen Steuersystem Investitionen von Unternehmen einer höheren Steuerbelastung im Vergleich zu einer Selbst- oder Fremdfinanzierung unterliegen, wenn diese mit neu aufgenommenem Eigenkapital finanziert werden, und würde nach Ansicht der Bundesregierung die Einführung einer steuerlichen Abzugsmöglichkeit kalkulatorischer Zinsen auf das extern zugeführte Eigenkapital zu mehr privaten Investitionen in Deutschland führen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 11. Mai 2015**

Im deutschen Ertragsteuerrecht bestehen Unterschiede in der Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Aus steuersystematischen Gründen können nur reale Fremdkapitalkosten abgezogen werden, nicht aber fiktive Eigenkapitalkosten. Nur Fremdkapitalkosten (zum Beispiel Darlehenszinsen) stellen tatsächlichen Aufwand für die Unternehmen dar und sind daher als Betriebsausgaben grundsätzlich abziehbar (§ 4 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes – EStG).

Im geltenden Steuerrecht finden sich auch Regelungen, die eine übermäßige Fremdkapitalfinanzierung begrenzen und die Anreize zur Bildung von Eigenkapital bieten (z. B. die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG, die sog. Zinsschranke und die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen).

Finanzierungsentscheidungen in Unternehmen hängen allerdings nicht allein von steuerlichen Anreizen ab.

Eine Abzugsmöglichkeit kalkulatorischer Zinsen würde erhebliche Steuerausfälle von jährlich mehreren Milliarden Euro nach sich ziehen. In Belgien, das eine derartige Regelung eingeführt hat, standen den Steuerausfällen keine signifikanten Wachstums- oder Beschäftigungseffekte gegenüber. Eine etwaige Einführung einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung ist außerdem vor dem Hintergrund der gegenwärtigen internationalen Arbeiten gegen Steuergestaltungen international tätiger Unternehmen kritisch zu sehen. Denn eine solche fiktive Eigenkapitalverzinsung kann zu doppelter Nichtbesteuerung führen und dadurch schädliche Wirkungen für das Steueraufkommen entfalten.

Im Ergebnis würden Vorteile im internationalen Steuerwettbewerb bei Unternehmen teuer erkaufte und gingen zulasten der Gesamtsteuereinnahmen. Ein solches Konzept wäre daher ohne aufkommensneutrale Ausgestaltung mit den Konsolidierungserfordernissen in Deutschland und Europa schwer in Einklang zu bringen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

35. Abgeordnete  
**Katja  
Kipping**  
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass nach dem Zweck des § 43 Absatz 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sich die Einkommensgrenze auf das Einkommen eines jeden einzelnen Unterhaltspflichtigen beziehen muss, und welche Aktivitäten hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um eine entsprechende einheitliche Verwaltungspraxis der Behörden in den Ländern sicherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 12. Mai 2015**

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 25. April 2013 (B 8 SO 21/11 R) im Ergebnis entschieden, dass sich die Einkommensgrenze von 100 000 Euro nach § 43 Absatz 3 Satz 1 SGB XII auf jede unterhaltspflichtige Person bezieht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat bislang im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII keine Veranlassung gesehen, aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Weder wurden vonseiten der Länder Anfragen zur Auslegung und Ausführung von § 43 Absatz 3 Satz 1 SGB XII an das BMAS gerichtet, noch haben Betroffene Probleme bei der Bewilligung von Anträgen geschildert, die auf eine unzutreffende Anwendung der Vorschrift schließen lassen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 43 Absatz 3 Satz 1 SGB XII nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern sich der Zweck der Vorschrift nur unter Berücksichtigung aller sechs Sätze von § 43 Absatz 3 SGB XII erschließt. Bei der Vorschrift handelt es sich nach Wortlaut und unstrittiger Auslegung um eine so genannte Vermutungsregelung und eine daraus resultierende Einkommensprüfung ist auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Danach ist generell zu vermuten, dass die Einkommensgrenze von 100 000 Euro nicht überschritten wird. Nur wenn sich im Einzelfall begründbare Anhaltspunkte dafür ergeben, dass unterhaltspflichtige Kinder oder Eltern die Einkommensgrenze möglicherweise überschreiten, ist eine Prüfung der Einkommenshöhe von Unterhaltspflichtigen vorzunehmen.

36. Abgeordnete  
**Katja  
Kipping**  
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2003 die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen § 43 Absatz 3 Satz 1 SGB XII geprüft, und wie viele Anträge wurden daraufhin abgelehnt, weil bei Kindern oder Eltern ein jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Kapitels SGB XII von über 100 000 Euro vorlag (bitte jährlich sowie nach Ost und West ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 12. Mai 2015**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII erfasst seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2003 die Zahl der Leistungsberechtigten, die Ursachen der Leistungsgewährung nach vorgegebenen Kriterien sowie die Höhe von Bedarfen und anrechenbaren Einkünften. Die statistische Erfassung und Auswertung basiert deshalb auf den am jeweiligen Stichtag der Erhebung gewährten Leistungen. Daher wird nicht erfasst, wie viele Anträge in einem Zeitraum oder an einem Stichtag gestellt und bewilligt oder abgelehnt wurden. Dies hat zur Folge, dass keine statistische Erfassung der Ursachen erfolgt, die zur Ablehnung eines Antrags führen.

37. Abgeordneter  
**Özcan  
Mutlu**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern macht sich die Bundesregierung die Äußerung der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanker zu eigen, nach der die Abschaffung der Förderschulen mit Blick auf die Inklusion ein „grundlegender Fehler“ sei, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass (falls es ebenfalls der Auffassung der Bundesregierung entspricht) die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention dazu führe, dass die Abschaffung der „geschützten“ Werkstätten „drohe“ (vgl. Rhein-Main Presse, „Kritik an Bildungspolitik“ vom 20. April 2015)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 15. Mai 2015**

Gute Bildung für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ist gleichermaßen ein vorrangiges Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen. In welchen Organisationsformen die Förderung am besten gewährleistet ist, muss jeweils mit Blick auf die individuellen Ausgangslagen der einzelnen Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen bestimmt werden. Aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes fällt die Ausgestaltung des Bildungssystems in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass inklusives Lernen in Deutschland selbstverständlich wird und unterstützt dies auch mit einer Vielzahl von Maßnahmen in ihrem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Auch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat sich in ihrer Rede anlässlich des Jahresempfangs der Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen am 6. Mai 2015 zur Inklusion in allen Lebensbereichen und somit auch zu einem inklusiven Bildungssystem bekannt.

Werkstätten für behinderte Menschen haben auch im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention ihren Platz als Einrichtungen in das Arbeitsleben und zur Teilhabe am Arbeitsleben für diejenigen

Menschen mit Behinderungen, die nicht am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben können.

38. Abgeordnete  
**Brigitte Pothmer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Menschen waren seit dem Jahr 2010 nach dem Verlust ihrer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt ausschließlich bzw. ergänzend auf Arbeitslosengeld II angewiesen (bitte jährliche Angaben getrennt nach ausschließlichem und ergänzendem Bezug und jeweils absolut und als Anteil an allen arbeitslos gewordenen Personen aufführen), und wie viele Menschen waren seit dem Jahr 2010 bereits während ihrer Beschäftigung auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen (bitte Jahresdurchschnitt pro Jahr aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Mai 2015**

In der Grundsicherungsstatistik können die Zugänge von Leistungsberechtigten nicht danach unterschieden werden, ob unmittelbar vor dem Zugang eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Solche Auswertungen sind aber in der Arbeitslosenstatistik möglich, denn dort kann der Zugang in Arbeitslosigkeit nach Zugangsgründen und den Rechtskreisen des SGB II und des SGB III unterschieden werden. Zugänge in Arbeitslosigkeit werden dann dem Rechtskreis SGB II zugeordnet, wenn Leistungsansprüche auf Grundsicherungsleistung bestehen. Allerdings kann in der Arbeitslosenstatistik nicht danach differenziert werden, ob ausschließlich oder ergänzend zum Arbeitslosengeld Grundsicherungsleistungen bezogen werden.

Im Jahr 2014 meldeten sich insgesamt 625 443 Personen aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt heraus im Rechtskreis SGB II arbeitslos. Das waren 23,6 Prozent aller Zugänge in Arbeitslosigkeit aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt. Die Entwicklung seit 2010 kann der Tabelle 1 entnommen werden.

**Tabelle 1: Zugang aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt in Arbeitslosigkeit**

Deutschland

Jahressummen 2010 - 2014

Berichtsmonat	Zugang aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt in Arbeitslosigkeit		
	Insgesamt	SGB II	Anteil
	2010	2.927.762	693.924
2011	2.785.957	736.586	26,4
2012	2.768.001	663.666	24,0
2013	2.714.863	635.740	23,4
2014	2.646.153	625.443	23,6

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2014 waren durchschnittlich 1 290 012 Arbeitslosengeld-II-Bezieher erwerbstätig. Dabei arbeiteten weitaus die meisten abhängig beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Bezieher in geringfügiger oder in sozialversicherungspflichtiger Teilzeitbeschäftigung. Die Entwick-

lung seit 2011 ist in der Tabelle 2 dargestellt. Angaben für das Jahr 2010 sind aufgrund technischer Umstellungsprozesse zurzeit nicht auswertbar, liegen aber zum nächsten Veröffentlichungstermin Anfang Juni 2015 wieder vor.

**Tabelle 2: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Art der Erwerbstätigkeit**

Deutschland  
Zeitreihe

Zeitreihe	erwerbsfähige Leistungs- berechtigte (eLb)	erwerbstätige AlgII-Bezieher
2011 (Jahresdurchschnitt)	4.615.520	1.347.663
2012 (Jahresdurchschnitt)	4.443.094	1.318.478
2013 (Jahresdurchschnitt)	4.423.731	1.303.386
2014 (Jahresdurchschnitt)	4.387.178	1.290.012

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

39. Abgeordnete  
**Sabine Zimmermann (Zwickau)**  
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie groß die Zielgruppe ist, die für das geplante Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ infrage kommt (bitte, wenn möglich, Zahl der Betroffenen nach sozialen Merkmalen wie Geschlecht, Alter und weiteren differenzieren), und was werden die zentralen qualitativen Kriterien für die Bestimmung der Zielgruppe sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Mai 2015**

Zielgruppe des Programms sind Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen, die eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren, oder Leistungsberechtigte, die mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Für die Auswahl der erstgenannten Zielgruppe waren Forschungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung entscheidungslleitend, für die Auswahl der letztgenannten waren sozialpolitische Erwägungen maßgeblich. Denn von der Förderung profitieren nicht nur die geförderten Personen, sondern zugleich die im Haushalt lebenden Kinder.

Für die Teilgruppe der Personen, die seit mindestens vier Jahren im Leistungsbezug sind und in dieser Zeit nicht oder nur kurz erwerbsfähig waren und in einer Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern leben, wurde die Anzahl der SGB-II-Leistungsbezieher, die für das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ infrage kommen, näherungsweise bestimmt. Nach Schätzungen des BMAS traf diese Beschreibung in der Jahresmitte 2014 bundesweit auf ca. 160 000 SGB-II-Leistungsberechtigte zu.

Wie viele Personen es gibt, die seit mindestens vier Jahren im Leistungsbezug sind und in dieser Zeit nicht oder nur kurz erwerbstätig waren und darüber hinaus vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen haben, kann statistisch nicht beziffert werden.

40. Abgeordnete  
**Sabine Zimmermann (Zwickau)**  
(DIE LINKE.)
- Wird das Programm allen Jobcentern zur Verfügung stehen (wenn nein, bitte begründen warum nicht), und welchen Zeitplan für die Bewerbung, Genehmigung, den Aufbau und die endgültige Einrichtung der Arbeitsplätze gibt es?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Mai 2015**

Für das Bundesprogramm können sich grundsätzlich alle Jobcenter bewerben. Wegen des modellhaften Charakters des Programms sollen rund 100 Jobcenter ausgewählt werden, die rund 10 000 Arbeitsplätze fördern sollen. Hierzu wird ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt, der mit Veröffentlichung der Förderrichtlinie beginnt und am 30. Juni 2015 endet. Die ausgewählten Jobcenter stellen anschließend einen Förderantrag beim Bundesverwaltungsamt. Nach Bewilligung können geförderte Arbeitsplätze eingerichtet werden. Hierzu beantragen Arbeitgeber beim Jobcenter eine Förderung für vom Jobcenter vorgeschlagene Bewerber, wenn es zum Abschluss eines Arbeitsvertrages kommt.

41. Abgeordnete  
**Sabine Zimmermann (Zwickau)**  
(DIE LINKE.)
- Welche Finanzierungsquellen werden für das Bundesprogramm herangezogen (bitte nach nationalen und europäischen Mitteln aufgliedern und inwiefern es sich um zusätzlich aufgebrauchte Mittel, jenseits des Eingliederungstitels oder anderweitig als verplanter Europäischer Sozialfonds – ESF – handelt), und welche Aussagen zu den im Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ einzurichtenden Arbeitsplätzen kann die Bundesregierung treffen hinsichtlich folgender Punkte: geplante Bruttogehälter (inklusive mögliche Höchstgrenzen), tarifgebundene Entlohnung, Arbeitszeiten, Einsatzbereiche bzw. Tätigkeitsfelder, Urlaubsgeld, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Mai 2015**

Das Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird ausschließlich aus nationalen Mitteln aus dem Titel 685 11 – Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Einzelplan 11 Kapitel 11 01 Titelgruppe 01 finanziert.

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung) für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten. Die Arbeitszeit beträgt 30 Stunden pro Woche, in Ausnahmefällen 15, 20 oder 25 Stunden pro Woche. Die Förderung je Arbeitsplatz beträgt bis zu 1 320 Euro pro Monat bei 30 Wochenstunden. Bezüglich der Entlohnung gilt das allgemeine Arbeitsrecht.

Die Förderung wird nicht für Zeiten gewährt, in denen Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben (z. B. bei Bezug von Krankengeld).

Weitere Einzelheiten zu den Förderkonditionen des Programms sind der am 7. Mai 2015 im Bundesanzeiger veröffentlichten Förderrichtlinie zu entnehmen.

42. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.) Gilt für die durch das Programm geförderten Langzeitarbeitslosen die Ausnahmeregelung vom Mindestlohn, und sind die Betroffenen sanktionsfähig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Mai 2015**

Die gesetzlichen Regelungen des Mindestlohngesetzes (und damit auch die angesprochene Ausnahmeregelung) gelten grundsätzlich auch im Rahmen des Programms. Die Inanspruchnahme der Ausnahme des Mindestlohngesetzes für Langzeitarbeitslose ist jedoch nicht erforderlich, da die im Rahmen des Programms vorgesehene Förderung auf der Grundlage des Mindestlohns von 8,50 Euro kalkuliert worden ist.

Für die Leistungsberechtigten ist die Teilnahme am Programm freiwillig, denn Freiwilligkeit ist eine wichtige Voraussetzung, um das Ziel der sozialen Teilhabe zu erreichen. In Bezug auf die begleitenden Maßnahmen der Jobcenter gelten die Regelungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

43. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Maßnahmen inklusive Gesetzen, Verordnungen o.Ä. sieht der Ende März 2015 vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, angekündigte Aktionsplan gegen das Töten von über 20 Millionen männlichen Küken pro Jahr (siehe Bild-Zeitung vom 30. März 2015) vor, und wann wird die Bundesregierung eine

Initiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes beschließen, um das massenhafte Töten männlicher Küken rechtssicher zu untersagen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 12. Mai 2015**

Die Bundesregierung setzt auf die Erfolge der Forschung zur Entwicklung praktikabler Alternativen, damit das Kükentöten so schnell wie möglich beendet wird. Denn ein Verbot ohne umsetzbare Alternative würde die Kükentötung lediglich ins Ausland verlagern.

Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geförderte Forschung zur Beendigung des Kükentötens ist ein zentraler Bestandteil der BMEL-Tierwohlinitiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“. Das BMEL unterstützt hierbei die Entwicklung eines Prototypen für ein Gerät, welches das Geschlecht im nur drei Tage bebrüteten Ei bestimmen und die Eier entsprechend automatisch sortieren soll. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass in den nächsten eineinhalb Jahren eine Technologie entwickelt werden wird, die flächendeckend vermarktet werden kann.

Wenn eine praxisfähige Alternative für das Töten männlicher Küken auf dem Markt erhältlich ist, gibt es keinen vernünftigen Grund mehr, diese Tiere zu töten. Das Tierschutzgesetz regelt, dass kein Tier ohne vernünftigen Grund getötet werden darf. Es bedarf daher keiner Gesetzesänderung.

44. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilt die Bundesregierung die Empfehlungen des Umweltbundesamtes, rechtliche Standards und Handelsnormen für Aussehen und Form von Obst und Gemüse abzubauen sowie Haftungs- und Hygienevorschriften, die unnötigerweise zu Lebensmittelabfällen führen, einzuschränken oder zu streichen, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 7. Mai 2015**

Die Bundesregierung befürwortet eine Vereinfachung der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse. Sie setzt sich dafür ein, dass die Europäische Kommission Schritte zur Vereinfachung der Vermarktungsnormen ergreift und entsprechende Vorschläge vorlegt. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten sämtliche noch bestehenden spezifischen gesetzlichen Vermarktungsnormen aufgehoben werden. Detailliertere Regelungen für die Qualität und Vermarktung bei Erzeugnissen festzulegen und zu kontrollieren, ist Aufgabe der Wirtschaft. Es liegen keine belastbaren Zahlen vor, inwieweit Vermarktungsnormen ursächlich sind für Lebensmittelabfälle. Ware, die nicht

den Vermarktungsnormen entspricht, kann auf andere Weise verwertet werden.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 14. Oktober 2014 zu Frage 14 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/2863 festgestellt, sehen die Regelungen des Lebensmittelrechts, einschließlich der Regelungen zur Lebensmittelhygiene, vor, dass ausschließlich sichere und zum Verzehr geeignete Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dies dient dem vorbeugenden Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Darüber hinaus ist auf die seit Anfang 2012 unter der Federführung des BMEL laufende Initiative „Zu gut für die Tonne“ hinzuweisen: Das BMEL hat in diesem Kontext im März 2015 gemeinsam mit Greentable, der Plattform für nachhaltige Restaurants, die Aktion „Restlos genießen“ gestartet, um in Deutschland vorhandene Hemmungen, übrig gebliebene Speisen mit nach Hause zu nehmen, abzubauen. Eine durch das BMEL veranlasste Prüfung bezüglich der in diesem Zusammenhang vorgebrachten haftungsrechtlichen Bedenken hat ergeben, dass durch die Mitnahme der bereits in seinem Eigentum befindlichen Speisereste gleichzeitig auch die Haftung für die Haltbarkeit und Qualität der Speisereste auf den Gast übergeht. Mit dieser Klarstellung konnten entsprechende Bedenken von Gastronomen ausgeräumt werden.

45. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf wie vielen Proben von frischem Hähnchenfleisch aus dem Einzelhandel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit Extended-Spektrum-Beta-Laktamasen (ESBL) und bzw. oder Amp-C-bildende E. coli gefunden, und wie stellt sich die entsprechende Fundsituation auf Wurst- bzw. Fleischsorten dar, welche ohne weiteres Erhitzen verzehrt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 12. Mai 2015**

Seit dem Jahr 2013 wird im Rahmen des Zoonosen-Monitorings auf freiwilliger Basis auch eine Untersuchung auf ESBL bzw. Amp-C-bildende E. coli durchgeführt.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings des Jahres 2013 auf seiner Homepage veröffentlicht. Hieraus ergeben sich im Hinblick auf die Untersuchung von Proben von frischem Hähnchenfleisch im Einzelhandel (und Großhandel sowie Einfuhrstellen) folgende Ergebnisse:

- frisches Fleisch gesamt: 144 untersuchte Proben, davon 95 positiv
- frisches Fleisch mit Haut: 45 untersuchte Proben, davon 28 positiv
- frisches Fleisch ohne Haut: 99 untersuchte Proben, davon 67 positiv.

Wurst- und Fleischsorten, die ohne weiteres Erhitzen verzehrt werden, wurden im Rahmen der Untersuchungen auf ESBL bzw. Amp-C-bildende E. coli nicht untersucht.

46. Abgeordneter  
**Dieter Stier**  
(CDU/CSU)      Welche Unterstützungsmaßnahmen für Rübenbauer und die Zuckerindustrie plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund des seit zwei Jahren am Zuckermarkt anhaltenden Preisverfalls und der Abschaffung der Quotenregelung Ende September 2017?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 13. Mai 2015**

Die Bundesregierung unterstützt die nach einer Diskussion im Agrarrat am 26. Januar 2015 von der Kommission eingerichtete Expertengruppe. Die Expertengruppe soll die derzeit schwierige Lage auf dem Zuckermarkt und die mit dem Auslaufen der Zuckerquotenregelung verbundenen Probleme analysieren. Die Gruppe hat bisher einmal im März 2015 getagt und wird sich auch noch im Juni und voraussichtlich im Oktober 2015 treffen. Die deutsche Delegation hat in der März-Sitzung die Kommission vor allem aufgefordert, darauf zu achten, dass durch die gekoppelten Direktzahlungen einzelner Mitgliedstaaten im Zuckersektor keine Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt entstehen.

47. Abgeordneter  
**Dieter Stier**  
(CDU/CSU)      Prüft die Bundesregierung angesichts der kritischen Preisentwicklung Optionen, die Ausfuhrmöglichkeiten zur Marktentlastung zu erweitern, und hält sie, wegen der hohen Kosten für die Einlagerung des Nichtquotenzuckers, eine Entlastung über eine Beihilfe für die private Lagerung für denkbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 13. Mai 2015**

Die im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbarte mengenmäßige Begrenzung von Ausfuhrsubventionen (1,374 Millionen Tonnen Zucker) ist völkerrechtlich verbindlich und wird von den WTO-Spruchkörpern restriktiv ausgelegt. Insbesondere sind auch Ausfuhren erfasst, die durch das System der Zuckermarktordnung quersubventioniert werden. Solange die Quote noch besteht, wäre jede Neubewertung mit einem hohen WTO-Anlastungsrisiko verbunden. Für das Wirtschaftsjahr 2014/2015 ist das intern festgesetzte Exportlimit für Nichtquotenzucker bereits von 650 000 Tonnen auf die zulässigen 1,35 Millionen Tonnen von der Kommission angehoben worden. Vor diesem Hintergrund ist derzeit eine Erweiterung der Ausfuhrmöglichkeiten von Nichtquotenzucker nicht möglich.

Die Kommission könnte gemäß Artikel 219 und ggf. auch gemäß Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der gemeinsamen Marktorganisation Krisenmaßnahmen ergreifen. Danach könnte bei einer bestehenden oder drohenden Marktstörung, z. B. bei erheblichem Preisverfall auf dem Binnenmarkt, die Kommission mittels eines delegierten Rechtsaktes kurzfristig Maßnahmen ergreifen. Dies könnte auch die Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Nichtquotenzucker beinhalten. Die Kommission hat in der Sitzung der Expertengruppe am 26. März 2015 aber entsprechende Forderungen einiger Mitgliedstaaten strikt abgelehnt, da die gemeinsame Marktordnung ihrer Auffassung nach implizit die private Lagerung durch die Zuckerunternehmen auf eigene Kosten vorsehe.

48. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- Können Landwirtinnen und Landwirte Bejagungsschneisen auf ihren Flächen vergleichbar mit den Regelungen in der vergangenen EU-Förderperiode weiter – auch jenseits der Kriterien für Ökologische Vorrangflächen – anlegen, ohne die Ansprüche auf Zahlung von Flächenprämien zu verlieren, bzw. was wird die Bundesregierung unternehmen, um diese Verfahrensweise wieder zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 13. Mai 2015**

Auch im Rahmen der derzeitigen EU-Förderperiode können Landwirtinnen und Landwirte – auch jenseits der Kriterien für ökologische Vorrangflächen – Bejagungsschneisen auf ihren Flächen anlegen, ohne Ansprüche auf Zahlungen von Flächenprämien zu verlieren.

Im Gegensatz zur vorangegangenen Förderperiode ist bei der Antragstellung allerdings die Verwendung eines so genannten Mischcodes (z. B. Mais mit Bejagungsschneise) jetzt nicht mehr möglich. Damit müssen die mit einer anderen Kultur bebauten oder aus der Erzeugung genommenen Bejagungsschneisen gesondert ausgewiesen werden. Insbesondere die EU-Regelungen zur Anbaudiversifizierung erfordern eine solche flächenscharfe getrennte Angabe der jeweiligen Bejagungsschneise.

Wenn solche Bejagungsschneisen nicht als ökologische Vorrangflächen in Form von Feldrändern, Pufferstreifen oder Waldrandstreifen angelegt werden, sind darüber hinaus die in den Ländern geltenden Mindestparzellengrößen zu beachten, damit diese Flächen förderfähig sind.

49. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung einen weiteren Entwurf zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes mit Regelungen zur Bleihaltigkeit der Jagdmunition vorlegen, und welche konkreten Regelungen werden dies nach aktuellem Abstimmungsstand zwischen den Bundesministerien sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser  
vom 18. Mai 2015**

Ein Referentenentwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, der u. a. auch eine Neuregelung der Jagdmunition auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen vorsieht, befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung. Die konkreten Regelungen werden im Zuge der Abstimmung festgelegt.

Die Bundesregierung plant die Zuleitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs an die parlamentarischen Gremien so schnell wie möglich, spätestens im Herbst 2015.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
der Verteidigung**

50. Abgeordneter  
**Jan van Aken**  
(DIE LINKE.)
- Gab es seit dem Jahr 2000 im oder vom oder an das Referat Ermittlung in Sonderfällen (ES) des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. des entsprechenden Vorgänger- und Nachfolgereferates eine Weisung (Anweisung, Anordnung, einen Befehl oder eine sonstige dienstliche Aufforderung), einzelne oder mehrere oder alle Ermittlungen in Angelegenheiten, die die Firma Heckler & Koch GmbH bzw. eines ihrer Waffensysteme (z. B. G36, G3 DMR, P8 oder andere) betreffen, nicht weiterzuführen (einzustellen, gar nicht erst anzufangen, auszusetzen oder in anderer Weise nicht zu verfolgen; wenn ja, bitte jeweils Autor, Datum, Betreff und Inhalt abgeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel  
vom 15. Mai 2015**

Eine Weisung innerhalb des Referats ES oder vom oder an das Referat ES mit dem Ziel, Ermittlungen, die Angelegenheiten der Firma Heckler & Koch GmbH betreffen, nicht zu führen oder einzustellen, ist anhand der vorliegenden Aktenlage nicht erkennbar.

51. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Veränderungen wird es nach Kenntnis der Bundesregierung auf dem militärischen Teil des Landesflughafens Stuttgart durch Truppenverlagerungen im Hinblick auf dort stationierte bzw. dort startende und landende Hubschrauber geben, und welche Entwicklungen bei der Lärmbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner durch militärischen Flugverkehr sind dadurch zu erwarten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 18. Mai 2015**

Die Entscheidung des US-Verteidigungsministeriums zur Umstrukturierung der 12. Combat Aviation Brigade der US-Streitkräfte beinhaltet unter anderem eine deutliche Reduzierung der an den Flugplätzen Ansbach-Katterbach und Illesheim stationierten Luftfahrzeuge und Angehörigen der US-Streitkräfte.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die Auswirkungen auf den militärischen Teil des Landesflughafens Stuttgart im Zusammenhang mit dieser Umstrukturierung vor.

Diesbezüglich ist es nicht möglich, die Entwicklung bei der Lärmbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner durch den militärischen Flugverkehr zu prognostizieren.

52. Abgeordneter  
**Uwe  
Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem geplanten Truppenabzug der US-Armee in Mittelfranken (vgl. [www.sueddeutsche.de/bayern/mittelfranken-usa-ziehen-soldaten-aus-deutschland-ab-1.2459834](http://www.sueddeutsche.de/bayern/mittelfranken-usa-ziehen-soldaten-aus-deutschland-ab-1.2459834)) auch die am Standort Katterbach stationierten Hubschrauber abgezogen und mithin die Lärmbelastung reduziert, und erwartet die Bundesregierung durch die deutliche Truppenreduzierung am Standort Katterbach nun verbreitete Leerstände der erst kürzlich für Angehörige der US-Streitkräfte und deren Familien errichteten Immobilien im Wohngebiet Urtas?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 13. Mai 2015**

Die Entscheidung des US-Verteidigungsministeriums zur Umstrukturierung der 12. Combat Aviation Brigade der US-Armee beinhaltet unter anderem eine deutliche Reduzierung der an den Flugplätzen Ansbach-Katterbach und Illesheim stationierten Luftfahrzeuge und Angehörigen der US-Streitkräfte. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Kenntnissen ist am Militärflugplatz Ansbach-Katterbach der Betrieb von bis zu 50 fest in Deutschland verbleibenden Luftfahrzeugen vorgesehen.

Grundsätzlich kann darauf basierend ein Rückgang der Flugbewegungen in der Region erwartet werden. Davon unbenommen orientiert sich der verbleibende militärische Übungsflugbetrieb am operationellen Bedarf der Streitkräfte. Somit sind auch zukünftig Übungsflüge entlang der bisherigen qualitativen Anforderungen und in Übereinstimmung mit den bestehenden Regelwerken unumgänglich. Prognosen über deren Häufigkeit können aktuell jedoch noch nicht getroffen werden.

Kenntnisse über wirtschaftliche sowie infrastrukturelle Auswirkungen in der Region Ansbach, insbesondere mit Blick auf die Belegungssituation der Immobilien in Uralas, liegen der Bundesregierung nicht vor.

53. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)
- Wie viele sicherheitsrelevante Vorfälle hat es nach Kenntnis der Bundesregierung beim UNIFIL-Einsatz (UNIFIL – Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon) seit der letzten Mandatsverlängerung 2014 insgesamt gegeben, und worin bestanden die wesentlichen Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkte der teilnehmenden Bundeswehrangehörigen bei diesem Einsatz (bitte mit Datum, Ort und Art des Vorfalls auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 19. Mai 2015**

Seit der Zustimmung des Deutschen Bundestages zur Verlängerung des UNIFIL-Mandates am 25. Juni 2014 ereignete sich im Einsatzgebiet UNIFIL mit Auswirkungen auf UNIFIL-Kräfte ein sicherheitsrelevanter Vorfall. Dieser fand am 28. Januar 2015 an Land an der Grenze zwischen Libanon und Israel statt. Dabei wurde im Rahmen von Auseinandersetzungen zwischen israelischen Streitkräften und der Hizbollah ein spanischer VN-Soldat unbeabsichtigt durch israelisches Feuer getötet (vgl. Unterrichtung des Parlaments 06/15). Deutsche Soldaten waren nicht betroffen. Auf See ereignete sich kein sicherheitsrelevanter Vorfall.

Die an UNIFIL beteiligten Kräfte der Bundeswehr haben folgende Aufgaben:

- Aufklärung und Überwachung des Seegebietes innerhalb des durch die VN festgelegten maritimen Einsatzgebietes,
- seewärtige Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer,
- Kontrolle des Seeverkehrs im festgelegten maritimen Einsatzgebiet inklusive Kontrolle der Ladung bzw. Personen an Bord von Schiffen,
- Umleitung von Schiffen im Verdachtsfall,
- maritime Abriegelungsoperationen innerhalb des maritimen Einsatzgebietes,
- Hilfe zur Sicherstellung des Zugangs humanitärer Helfer zur Zivilbevölkerung,
- Lufttransport in die und innerhalb der Einsatzgebiete,
- Eigensicherung und Nothilfe,

- technische Ausrüstungshilfe, militärische Beratung bzw. Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte,
- Unterstützung bei der Umsetzung und Durchführung der Aufgaben in Stabs-, Führungs-, Verbindungs- und Sicherungselementen sowie im Bereich Logistik der Mission.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

54. Abgeordnete  
**Dr. Rosemarie Hein**  
(DIE LINKE.)
- Stimmt es, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) plant, eine Engagementstiftung ins Leben zu rufen, und wie sehen diese Pläne aus?
55. Abgeordnete  
**Dr. Rosemarie Hein**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Zweck soll diese Stiftung erfüllen, und welche Ziele werden damit verbunden?

### **Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek vom 15. Mai 2015**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 54 und 55 zusammen beantwortet.

Das BMFSFJ prüft die Errichtung einer Deutschen Engagementstiftung (DES). Nähere Aussagen sind derzeit nicht möglich.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

56. Abgeordneter  
**Marcus Held**  
(SPD)
- Welchen Planungs- und Beratungsstand kann die Bundesregierung nach dem Scheitern der Gespräche mit dem GKV-Spitzenverband (GKV – gesetzliche Krankenversicherung) hinsichtlich der Frage mitteilen, wie es mit der Finanzierung (Sicherstellungszuschlag und Haftpflichtversicherung) für die Hebammen nach Juli 2015 weitergehen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 19. Mai 2015**

Die in der Frage angesprochenen Verhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Hebammenverbänden sind noch nicht abgeschlossen. Unterschiedliche Positionen haben einen Vertragsabschluss bisher verhindert. Für den Fall, dass eine Einigung zu dissidenten Themen weiterhin nicht erreicht werden kann, sehen die gesetzlichen Vorschriften die Durchführung eines Schiedsverfahrens vor. Eine Anrufung der Schiedsstelle ist durch jede Vertragspartei möglich.

Der Sicherstellungszuschlag soll Hebammen, die wegen geringer Geburtenzahlen und hoher Haftpflichtprämien finanziell überfordert wären, dauerhaft entlasten. Vor diesem Hintergrund ist entscheidend, dass Qualitätsanforderungen vereinbart werden, da diese Voraussetzung für die Zahlung der für Geburten ab dem 1. Juli 2015 möglichen Sicherstellungszuschläge (§ 134a Absatz 1b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V) sind. Die Regelungen wurden im vergangenen Jahr mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (FQWG) eingeführt, um Hebammen, die Leistungen der Geburtshilfe erbringen und die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nachgewiesen haben, finanziell zu entlasten, wenn ihre wirtschaftlichen Interessen wegen zu geringer Geburtenzahlen bei der vereinbarten Leistungsvergütung nicht ausreichend berücksichtigt sind. In den Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung sind insbesondere Regelungen über die Höhe des Sicherstellungszuschlags in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Geburten, der Anzahl der haftpflichtversicherten Monate für Hebammen mit Geburtshilfe ohne Vorschäden und der Höhe der zu entrichtenden Haftpflichtprämien zu treffen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat auch im Hinblick auf die Einführung der Sicherstellungszuschläge den zeitnahen Abschluss der Verhandlungen bereits angemahnt und die Vertragspartner auf das Schiedsverfahren hingewiesen.

57. Abgeordneter  
**Marcus  
Held**  
(SPD)
- Wie ernst nimmt und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Demonstrationen der Hebammen anlässlich des Internationalen Hebammentages, die aus Sorge um ihren Beruf auf die Straße gingen und deutlich zeigen, dass sie mit den Ergebnissen der bisher geführten Verhandlungen unzufrieden sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 19. Mai 2015**

Die Bundesregierung nimmt die Sorgen der freiberuflichen Hebammen hinsichtlich der Haftpflichtversicherung sehr ernst. Deswegen hat sich die Bundesregierung mit vielfältigen Maßnahmen der Probleme angenommen. Es ist nicht zuletzt den Gesprächen der Bundes-

regierung mit den die Hebammen vertretenden Verbänden, mit der Selbstverwaltung von gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung sowie mit der privaten Versicherungsbranche zu verdanken, dass inzwischen wieder ein Gruppenhaftpflichtvertrag zwischen einem Versicherungskonsortium und dem Deutschen Hebammenverband e. V. abgeschlossen werden konnte, mit dem über das Jahr 2015 hinaus eine Absicherung der Hebammen sichergestellt werden kann.

Daneben konnten in dieser Legislaturperiode deutliche Verbesserungen der Leistungsvergütung für Hebammen erzielt werden.

Mit dem FQWG wurden die Regelungen zur Hebammenvergütung weiterentwickelt. Damit wurden die gesetzlichen Grundlagen verbessert, um eine finanzielle Überforderung von Hebammen durch steigende Versicherungsprämien zu vermeiden.

Ferner soll mit dem geplanten Regressausschluss der Kranken- und Pflegekassen gegenüber freiberuflichen Hebammen, der mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) eingeführt werden soll, ein Beitrag zur Stabilisierung der Versicherungsprämien und Belebung des Versicherungsmarktes geleistet werden.

Der weitere Verlauf der in der Frage thematisierten Verhandlungen zwischen den Hebammenverbänden und dem GKV-Spitzenverband über die Anforderungen an die Qualität der Hebammenhilfe bleibt abzuwarten. Für den Fall der Nichteinigung sieht § 134a SGB V ein Schiedsverfahren vor.

58. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Umsetzung der mit dem so genannten Ersten Pflegestärkungsgesetz (Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Fünftes SGB-XI-Änderungsgesetz – 5. SGB-XI-ÄndG) geänderten Vorgaben in § 45b SGB XI Absatz 3 und 4, wonach nunmehr niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote bis zu einem Gegenwert und unter entsprechender Anrechnung von bis zu 40 Prozent des für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrags des ambulanten Pflegesachleistungsbetrags in Anspruch genommen werden können und die Landesregierungen ermächtigt werden, per Rechtsverordnung das Nähere zur Anerkennung der Angebote einschließlich der Vorgaben zur Qualitätssicherung zu bestimmen (bitte nach Bundesländern und nach Art der Betreuungs- und Entlastungsangebote aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 11. Mai 2015**

Mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I) wurde der Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen aus § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zum einen auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt, auch solche ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz, und zum anderen inhaltlich erweitert um zusätzliche Entlastungsleistungen. Zusätzliche Entlastungsleistungen umfassen besondere Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung durch zugelassene Pflegedienste gemäß § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 SGB XI sowie Leistungen nach Landesrecht anerkannter niedrigschwelliger Entlastungsangebote, die nach § 45c SGB XI gefördert oder förderungsfähig sind, gemäß § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 SGB XI. Zur Regelung der näheren Voraussetzungen für eine Anerkennung niedrigschwelliger Entlastungsangebote als förderungsfähig im Sinne des § 45c SGB XI einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung sind gemäß § 45b Absatz 4 SGB XI die Länder ermächtigt.

Die Neuregelungen in § 45b SGB XI sind zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die Angebote zugelassener Pflegedienste sowie der bereits nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote können seitdem von allen Versicherten genutzt werden. Die Nutzung niedrigschwelliger Entlastungsangebote kann erfolgen, sobald die Länder entsprechende Anerkennungsvoraussetzungen erlassen und Anerkennungsverfahren durchgeführt haben. Hierzu sind nach Kenntnis der Bundesregierung in allen Ländern unmittelbar nach Inkrafttreten des PSG I Vorbereitungsarbeiten aufgenommen und vorangetrieben worden. Zur Überarbeitung der gemäß § 45c Absatz 6 SGB XI vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. nach Anhörung der Verbände der Behinderten und Pflegebedürftigen auf Bundesebene zu beschließenden Empfehlungen über die Voraussetzungen, Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung der Förderung sowie zu dem Verfahren zur Vergabe der Fördermittel für die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote und die Modellprojekte im Sinne des § 45c SGB XI hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen einen Entwurf erarbeitet, der sich nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen bereits im Zustimmungsverfahren befindet. In diesen Prozess sind alle Länder aktiv eingebunden. Es ist zu erwarten, dass es nach dem abschließenden Beschluss dieser Empfehlungen zeitnah zur Einleitung von Verfahren zum Erlass von landesrechtlichen Neuregelungen oder Übergangsregelungen kommt. Ein konkreter Zeitpunkt, zu dem bestimmte landesrechtliche Regelungen in Kraft gesetzt werden sollen, ist der Bundesregierung jedoch nicht bekannt.

Mit dem PSG I wurde ferner in § 45b Absatz 3 SGB XI die Möglichkeit eröffnet, dass Pflegebedürftige sowie Versicherte ohne Pflegestufe, die in ihrer Alltagskompetenz auf Dauer erheblich eingeschränkt sind, die vorrangig für den Bezug ambulanter Sachleistungen vorgesehenen Leistungsbeträge nach den §§ 36 und 123 SGB XI ebenfalls – im Umfang von maximal 40 Prozent – verwenden können, um eine Kostenerstattung für Leistungen niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4

SGB XI zu erhalten. Diese Vorschrift ist ebenfalls zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten und kann seitdem von den anspruchsberechtigten Versicherten genutzt werden. Dies bietet insbesondere Entlastungsmöglichkeiten für an Demenz erkrankte Menschen und ihre pflegenden Angehörigen sowie für Pflegepersonen, die Familie, Pflege und Beruf miteinander zu vereinbaren haben, indem sie nun in größerem Umfang auf die Unterstützung nach Landesrecht anerkannter niedrigschwelliger Betreuungsangebote zurückgreifen können. Die anteilige Nutzung der in den §§ 36 und 123 SGB XI vorgesehenen Leistungsbeträge auch für niedrigschwellige Entlastungsangebote kann erfolgen, sobald die Länder entsprechende Anerkennungsvoraussetzungen erlassen und Anerkennungsverfahren durchgeführt haben. Hierzu wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

59. Abgeordnete  
**Elisabeth Scharfenberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe werden dabei von den entsprechenden Landesregierungen dafür genannt, dass bisher entsprechende Verordnungen nicht verabschiedet wurden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wann ist nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Umsetzung der Neuregelung nach § 45b SGB XI im gesamten Bundesgebiet zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 11. Mai 2015**

Da es sich bei der Erweiterung um niedrigschwellige Entlastungsleistungen um eine grundlegende inhaltliche Ergänzung der bisherigen niedrigschwelligen Betreuungsleistungen im Sinne der §§ 45b, 45c SGB XI handelt, sind die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen grundsätzlich neu zu erarbeiten. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass sich ebenfalls das Spektrum der bereits bestehenden niedrigschwelligen Betreuungsangebote insofern erweitert hat, als es bisher vorrangig auf Menschen mit einer demenziellen Erkrankung ausgerichtet war, nun aber auch Pflegebedürftige Betreuungsangebote in Anspruch nehmen können, die vorwiegend oder ausschließlich körperlich eingeschränkt sind. Insofern sind auch die bereits bestehenden Regelungen zur Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote in den Ländern, jeweils auf einen eventuellen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen. Die Länder bemühen sich im Rahmen der Neufassung der Vorschriften zudem um einen Austausch untereinander sowie mit den Betroffenen. Einbezogen werden sollen ferner auch die Erkenntnisse, die sich aus den Empfehlungen des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V. nach § 45c Absatz 6 SGB XI ergeben. Vor diesem Hintergrund erscheint ein gewisser zeitlicher Vorlauf zum Erlass der landesrechtlichen Regelungen nachvollziehbar. Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder die praktische Umsetzung der mit dem PSG I vorgenommenen Leistungsverbesserungen möglichst zeitnah mit dem Erlass der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen unterstützen werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 58 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

60. Abgeordnete  
**Annalena Baerbock**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe führten dazu, dass das am 14. November 2012 von den Ländern Polen und Deutschland unterzeichnete „Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich des Eisenbahnverkehrs über die deutsch-polnische Staatsgrenze“ bis heute nicht ratifiziert und umgesetzt wurde, und welchen Zeitplan (bitte Angabe in Monat und Jahr) sieht die Bundesregierung für die Ratifizierung und die Umsetzung dieses Vertrags vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Mai 2015**

Die Ratifizierung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit im Bereich des Eisenbahnverkehrs über die deutsch-polnische Staatsgrenze ist für 2016 geplant. Der Ratifizierungsprozess erfordert zahlreiche Abstimmungen mit entsprechender Dauer.

Der Kabinettsbeschluss ist für Sommer 2015 vorgesehen, sodass das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren im Herbst 2015 durchgeführt werden kann.

61. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Deutsche Bahn AG bis zum Jahr 2030 einen Fahrgastzuwachs um 40 Prozent erzielen will, die vorgesehene Kapazität im Tiefbahnhof von Stuttgart 21 bezogen auf die Anzahl der Fahrgäste jedoch nur einen Leistungszuwachs von 30 Prozent erbringen soll ([www.deutschebahn.com/file/de/2191748/9aSGuWSo3er8rAb8OQuti2FmAdA/9076440/data/bpk\\_2015\\_rede\\_grube.pdf](http://www.deutschebahn.com/file/de/2191748/9aSGuWSo3er8rAb8OQuti2FmAdA/9076440/data/bpk_2015_rede_grube.pdf)), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den für die anvisierten Leistungszuwächse unzureichenden Zulaufstrecken zum geplanten Stuttgarter Tiefbahnhof (v. a. Zuffenhausen; vgl. Aussagen der Sachverständigen Prof. Dr.-Ing. Ullrich Martin und Matthias Lieb bei der öffentlichen Anhörung zu Stuttgart 21 im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2015)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. Mai 2015**

Bei der Bewertung des Vorhabens Ausbaustrecke bzw. Neubaustrecke Stuttgart–Ulm–Augsburg im Rahmen der Bedarfsplanüberprü-

fung 2010 ergab sich für die Prognosewerte des Bundes 2025 dort kein Engpass.

Für die im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Gesamtvorhabens Stuttgart 21 dem Nahverkehr zugeordneten Verfahren werden die Standardisierten Bewertungen aktualisiert.

62. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Zu welchen Ergebnissen haben die EU-Inspektionen in den letzten fünf Jahren bei in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen bekannten Versendern von Luftfracht und reglementierten Beauftragten geführt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4610; bitte chronologisch unter Nennung der wichtigsten Ergebnisse auflisten), und welche Aufforderungen oder Handlungsempfehlungen wurden im Ergebnis der Überprüfungen an deutsche Behörden ausgesprochen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Mai 2015**

Gemäß Artikel 18 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sind die Inspektionsberichte der Europäischen Kommission als „EU-Verschlusssachen“ im Sinne des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom eingestuft und daher entsprechend vertraulich zu behandeln. Eine Übersicht über die Inspektionen ist „VS – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und wird gesondert übermittelt.\* Sämtliche bei den Inspektionen festgestellte Mängel wurden im Nachgang zum Erhalt des Mängelberichts beseitigt und die Europäische Kommission hierüber in Kenntnis gesetzt.

63. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkrete Ausgestaltung hat die seit dem 1. Mai 2015 eingesetzte „Stabsstelle Flughafen Berlin/Brandenburg“ (bitte unter Angabe des Grundes für das Einsetzen, des Untersuchungsauftrags und der veranschlagten Kosten wie Personal, Ausstattung etc.) beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), und welche Kompetenzen hat diese (siehe Artikel im Handelsblatt „Bund setzt auf eigene BER-Kontrolleure“ vom 4. Mai 2015)?

\* Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Anlage zu der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Mai 2015 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung der Anlage auf einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Sie ist im Parlementssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Mai 2015**

Der zum 1. Mai 2015 im BMVI eingerichteten Stabsstelle Flughafen Berlin/Brandenburg (Stab FBB) obliegt umfassend die Verwaltung der Bundesbeteiligung an der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB). Zu ihren Aufgaben gehören damit, neben den bereits wahrgenommenen allgemeinen Aufgaben der Beteiligungsverwaltung FBB, insbesondere auch die Bewertung sowie die Begleitung der Umsetzung der Ergebnisse eines externen Controllinggutachtens, das sich mit der Effektivität der bei der FBB bestehenden Controlling- und Berichts- sowie der Auftragsvergabesysteme befasst. Die Stabsstelle FBB soll dabei insbesondere für den Bund die Abstimmung und Koordinierung der Gesellschafter Berlin, Brandenburg und Bund zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen wahrnehmen. Für die Stabsstelle FBB sind insgesamt drei Dienstposten des höheren Dienstes, zwei Dienstposten des gehobenen Dienstes sowie ein halber Dienstposten des mittleren Dienstes vorgesehen.

64. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist das Bundesministerium des Innern (BMI) oder das BMVI die oberste Luftsicherheitsbehörde in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Mai 2015**

Die nationalen Zuständigkeiten im Bereich der Luftsicherheit sind in § 16 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) geregelt. Nach § 16 Absatz 2 LuftSiG werden die entsprechenden Aufgaben grundsätzlich durch die Länder im Auftrag des Bundes ausgeführt. Daneben werden nach Maßgabe des § 16 Absatz 3 LuftSiG bestimmte Aufgaben in bundeseigener Verwaltung durch das Luftfahrt-Bundesamt und die Bundespolizei wahrgenommen.

Das BMI ist oberste Luftsicherheitsbehörde, soweit es um die von den Ländern (§ 16 Absatz 4 LuftSiG) und von der Bundespolizei auszuführenden Aufgaben geht. Dies betrifft insbesondere die Sicherheitskontrollen von Fluggästen und ihres Gepäcks sowie die Personal- und Warenkontrollen.

Das BMVI ist oberste Luftsicherheitsbehörde, soweit die vom Luftfahrt-Bundesamt auszuführenden Aufgaben betroffen sind. Dies betrifft insbesondere die Gewährleistung der sicheren Lieferkette in der Luftfracht sowie die Überwachung der Eigensicherungspflichten der Luftfahrtunternehmen.

65. Abgeordnete  
**Dr. Valerie Wilms**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche durchschnittlichen Kosten pro Kilometer Neubaustrecke für 250 km/h wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in dem vom BMVI in Auftrag gegebenen Gutachten „Dialogforum Nord – Lösungsmöglichkeiten für die Engpässe der Schieneninfrastruktur im Raum Hamburg – Bremen – Hannover“ für die Berechnung der Kosten für den Neubau der Strecken (NBS) Lauenbrück–Visselhövede–Isernhagen (Streckenklasse D4) in der Variante „Klassische Y-Trasse“ und den Strecken (NBS) Ashausen–Unterlüß und NBS Ashausen–Westerweyhe–Suderburg (beide Streckenklasse D4) angesetzt, und welche Gründe lagen nach Auffassung der Bundesregierung jeweils dafür vor (bitte Kostendifferenz der beiden Varianten detailliert begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. Mai 2015**

In dem Gutachten „Lösungsmöglichkeiten für die Engpässe der Schieneninfrastruktur im Raum Hamburg – Bremen – Hannover“ wurden für die angesprochenen Streckenabschnitte die folgenden Kosten abgeschätzt:

NBS Lauenbrück–Visselhövede–Isernhagen (klassische Y-Trasse)

Kosten: 1 598,1 Mio. Euro

Länge: 95,127 km

Durchschnittliche Kosten pro km: 16,8 Mio. Euro.

NBS Ashausen–Unterlüß

Kosten: 1 465,3 Mio. Euro

Länge: 65,635 km

Durchschnittliche Kosten pro km: 22,3 Mio. Euro.

NBS Ashausen–Suderburg

Kosten: 1 326,1 Mio. Euro

Länge: 60,948 km

Durchschnittliche Kosten pro km: 21,8 Mio. Euro.

Die unterschiedlichen Durchschnittskosten ergeben sich daraus, dass die NBS Lauenbrück–Visselhövede–Isernhagen aufgrund der Umgebungsbedingungen mit 16,8 Mio. Euro/km sehr kostengünstig zu trassieren ist. Die Topografie ist im Bereich der Strecke weitgehend eben und erfordert nur sehr wenige Erdbauwerke (z. B. Dämme) zur

Trassenerstellung. Es werden zudem nur in geringem Maße Siedlungs- und Naturschutzgebiete berührt, was zu niedrigen Kosten für Lärmschutz- und Ausgleichsmaßnahmen führt.

Solche Kostenvorteile ergeben sich für die NBS Ashausen–Unterlüß und NBS Ashausen–Sudenburg nicht. Diese beiden Strecken verlaufen durch deutlich bewegteres Gelände, was einen höheren Anteil an Erdbauwerken erfordert. Zudem sind höhere Kosten der Ausgleichsmaßnahmen für die Durchfahrung von Naturschutzgebieten anzusetzen.

Grundsätzlich ist der Parameter „durchschnittliche Kosten pro km“ nach den Erkenntnissen des BMVI nicht geeignet, um Projektkosten zu ermitteln oder Projektvorschläge zu vergleichen.

Das vom BMVI beauftragte Forschungsprojekt „Entwicklung eines Verfahrens zur Plausibilisierung von Investitionskosten von angemeldeten Verkehrsinfrastrukturvorhaben im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung (Los 1)“ ergab, dass eine hohe Spannweite der Kosten pro km für Schienenverkehrsprojekte existiert (der Endbericht dieses Forschungsprojektes ist auf der Webseite des BMVI verfügbar). Auf dieser Basis ist somit keine valide Abschätzung der zu erwartenden Investitionskosten möglich. Das BMVI hat daher ein Verfahren entwickelt, das auf Basis eines dreidimensionalen Geländemodells eine streckenindividuelle Bestimmung der Baumassen ermöglicht. Diese Baumassen werden mit einem Kostenmodell multipliziert, wodurch eine wesentlich realistischere Kostenermittlung bereits in sehr frühen Projektphasen ermöglicht werden soll.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

66. Abgeordnete  
**Nicole Maisch**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann werden die Ergebnisse des Forschungsprojekts des Umweltbundesamtes (UBA) zu Lebensmittelverlusten und -abfällen in der Außer-Haus-Verpflegung veröffentlicht, die bereits im Juni 2014 in einer Pressemitteilung der UBA „Schlechte Ökobilanz für „Auswärts Essen“, Lebensmittelabfälle verursachen erhebliche Umweltschäden ([www.umweltbundesamt.de/presse/presseinformationen/schlechte-oekobilanz-fuer-auswaerts-essen-O](http://www.umweltbundesamt.de/presse/presseinformationen/schlechte-oekobilanz-fuer-auswaerts-essen-O)) vorab zum Teil vorgestellt wurden, und woran liegt es, dass diese knapp ein Jahr später noch immer nicht öffentlich vorliegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Florian Pronold  
vom 11. Mai 2015**

Bei der Presseinformation vom 24. Juni 2014 (PI 29/2014 des Umweltbundesamtes) handelte es sich um eine Vorabinformation, die bereits vor dem Ende der Laufzeit des Forschungsvorhabens anlässlich eines Fachgesprächs veröffentlicht wurde. Die zeitliche Entwicklung der Veröffentlichung der Ergebnisse (abschließender Projektbericht – Langfassung) ist darauf zurückzuführen, dass die Studie aufgrund der internationalen Relevanz des Themas gleichzeitig sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache veröffentlicht werden soll. Die Übersetzung nimmt zusätzliche Zeit in Anspruch.

Eine Kurzfassung der Ergebnisse des Forschungsprojektes „Entwicklung von Instrumenten zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen“ soll in Kürze veröffentlicht werden.

67. Abgeordneter **Hans-Georg von der Marwitz** (CDU/CSU)      Wie viele Gelder plant die Bundesregierung für Klimaschutzprogramme und -maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 19. Mai 2015**

Ausgaben für nationale Klimaschutzprogramme und -maßnahmen werden in erster Linie aus dem Energie- und Klimafonds (Anlage zum Kapitel 60 02; EKF) sowie aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Einzelplan 16) geleistet. Für die internationale Klimafinanzierung werden insbesondere in den Einzelplänen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Einzelpläne 23 und 16) Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Daneben sind auch in anderen Einzelplänen Ausgaben veranschlagt, deren Zweckbestimmungen nicht in erster Linie auf den Klimaschutz zielen, gleichwohl diesen aber unterstützen.

Davon ausgehend, dass grundsätzlich alle im EKF abgebildeten Programme und Maßnahmen Klimaschutzeffekte aufweisen, sind im laufenden Haushaltsjahr Ausgaben des EKF von knapp 1,48 Mrd. Euro vorgesehen. Im Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sind für Klimaschutz rund 372 Mio. Euro (einschließlich internationaler Klimafinanzierung) veranschlagt. Für die internationale Klimafinanzierung wurden im Jahr 2013 rund 2 Mrd. Euro in den Einzelplänen 16 und 23 zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich internationaler Klimaschutzprogramme bzw. Klimaschutzmaßnahmen haben die Industrieländer bei der UN-Klimakonferenz 2009 in Kopenhagen zugesagt, langfristig ab dem Jahr 2020 gemeinsam 100 Mrd. US-Dollar pro Jahr aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen (öffentlichen und privaten, bilateralen und multi-

lateralen – einschließlich alternativer Finanzierungsquellen) für die notwendigen Reform- und Transformationsprozesse zu einer kohlenstoffarmen und klimaangepassten Entwicklung in Entwicklungsländern zu mobilisieren. Die Bundesregierung steht zu den in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und setzt sich für einen angemessenen und fairen Beitrag Deutschlands ein.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ausgaben für die Entwicklungszusammenarbeit in den kommenden Jahren deutlich zu erhöhen. Insgesamt werden im Finanzplanungszeitraum nochmals zusätzlich mehr als 8,34 Mrd. Euro für Official Development Assistance(ODA)-anrechenbare Ausgaben vorgesehen. Hiervon soll in den Einzelplänen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (vollständig) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein erheblicher Teil für die internationale Klimafinanzierung verwendet werden, die ein integraler Bestandteil der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ist. Die Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt für diese Aufgabe können daher in den nächsten Jahren gegenüber rund 2 Mrd. Euro im Jahr 2013 deutlich ansteigen. Damit kann dem Finanzbedarf für die internationale Klimafinanzierung Rechnung getragen werden (Internationales Klimaschutzabkommen Paris 2015). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Kopenhagen-Zusage einen weiten Rahmen von öffentlichen und privaten Finanzmitteln umfasst. So betragen allein die klimarelevanten Leistungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) im Jahr 2013 rund 1,5 Mrd. Euro.

Über die Aufteilung der nach den Eckwerten vom 18. März 2015 für das regierungsinterne Haushaltsaufstellungsverfahren zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf einzelne Haushaltstitel und über Verpflichtungsermächtigungen wird die Bundesregierung im Rahmen der Verabschiedung des Entwurfs des Bundeshaushaltes 2016 am 1. Juli 2015 entscheiden.

68. Abgeordneter **Hans-Georg von der Marwitz** (CDU/CSU)      Wie viele CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen dadurch eingespart werden, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten zum Ausgleich für eine Tonne CO<sub>2</sub>-Emissionen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 19. Mai 2015**

Grundsätzlich zielt die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung darauf ab, die mittel- und langfristigen Klimaschutzziele möglichst effizient, kostengünstig und sozialverträglich zu erreichen. Die beschlossenen Klimaschutzprogramme und Klimaschutzmaßnahmen werden deshalb regelmäßig überprüft. So wurde beispielsweise die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) von 2009 bis 2012 einer umfangreichen wissenschaftlichen Evaluierung unterzogen ([www.bmub.bund.de/N48547](http://www.bmub.bund.de/N48547)), wobei die Kriterien Klimaschutzwirkung, Innovationscharakter, Multiplikatorwirkung und ökonomische Effekte im Vordergrund standen. Insbesondere die spezifischen Treibhausgasver-

meidungskosten bilden eine wichtige Kenngröße für die Einordnung verschiedener Projekte und Programme.

Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass die Bewertung der spezifischen Vermeidungskosten von einer ganzen Reihe methodischer Fragen, Parameterspezifikationen und Annahmen abhängt. Zudem können aufgrund der Datenlage die Vermeidungskosten meist nur für investive Programme ermittelt werden. Für informatorische Maßnahmen, Forschungsprogramme oder Bildungsmaßnahmen, die für die Erreichung der Klimaschutzziele und zur Unterstützung der investiven Programme unerlässlich sind, können die spezifischen Vermeidungskosten häufig nicht beziffert werden. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass den Kosten für Klimaschutzmaßnahmen immer auch vermiedene externe Kosten (Schadenskosten) gegenüberstehen. Das Umweltbundesamt hält laut seiner Methodenkonvention aus dem Jahr 2012 eine alleinige Verwendung von Vermeidungskosten als Näherungswert für die Klimakosten deshalb nicht für angemessen. Denn Vermeidungskosten geben keinen Anhaltspunkt über das Ausmaß der Schäden und sind auch für Kosten-Nutzen-Analysen nicht verwendbar. Hierzu muss man auf Schadenskosten zurückgreifen.

Um die Maßnahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 sowie das Aktionsprogramm insgesamt ökonomisch bewerten zu können, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im März 2015 das Vorhaben „Wirtschaftliche Bewertung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020“ vergeben. Der Endbericht wird voraussichtlich im Frühjahr 2016 vorliegen.

Konkrete Angaben zu den beabsichtigten CO<sub>2</sub>-Einsparungen, die durch Programme und Maßnahmen des EKF bzw. der NKI erzielt werden sollen, sind derzeit noch nicht darstellbar.

Internationale Klimaschutzmaßnahmen lassen sich grob in die Bereiche Minderung (Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen) sowie Anpassung an den Klimawandel unterteilen; nur im Minderungsbereich geht es um die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die erwarteten direkten und bzw. oder indirekten Emissionsreduktionen (in tCO<sub>2</sub> oder CO<sub>2</sub>-Äquivalenz z. B. bei Methan, Lachgas) werden beim Monitoring und bei der Evaluierung beispielsweise von einschlägigen Projekten der Internationalen Klimaschutzinitiative systematisch erfasst. Aggregierte Informationen über die CO<sub>2</sub>-Einsparungen im Minderungsbereich hätten zudem nur eine begrenzte Aussagekraft über die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen. Denn einerseits greifen viele Maßnahmen (wie etwa Vorhaben zur Klimaschutzberatung, zum Kapazitätsaufbau etc.), die für die Gestaltung von Transformationsprozessen hin zu einer kohlenstoffarmen Entwicklung essenziell sind, auf der Politikebene; gleichwohl lassen sich Maßnahmen aber nicht in CO<sub>2</sub>-Einsparungen quantifizieren. Andererseits können die klimarelevanten Wirkungen in den unterschiedlichen Sektoren (z. B. erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Nicht-CO<sub>2</sub>-Emissionen, Walderhalt bzw. REDD+) nur sehr unterschiedlich realisiert und erfasst werden, zumal sie mit erheblichen methodischen Unsicherheiten behaftet sind.

Die Bundesregierung überprüft die Klimawirkung aller beschlossenen Maßnahmen und Programme außerdem regelmäßig im Rahmen der Projektionsberichte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

69. Abgeordneter  
**Niema**  
**Movassat**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Namen trägt die Teil-Conservancy bzw. Farm innerhalb der größeren „Savé Valley Conservancy“ in Simbabwe, der in erster Linie über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) abgewickelte Mittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für das Projekt „Förderung des Tourismus durch Rehabilitierung des Wildbestandes im Gonarezhou Nationalpark“ zugute kamen bzw. die zusammen mit ihrem unmittelbaren Umfeld (bspw. auch Kommunen um diese private Farm bzw. Teil-Conservancy herum) im Zentrum der überwiegenden Mehrheit der Projektmaßnahmen stand und aus der die Tiere zur im Projekt vorgesehenen Umsiedlung stammten (s. [www.peaceparks.org/news.php?pid=1264&mid=1312&lid=1005](http://www.peaceparks.org/news.php?pid=1264&mid=1312&lid=1005)), und wer ist ihr privater Eigentümer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**  
**Thomas Silberhorn**  
**vom 8. Mai 2015**

Die Mittel aus dem Projekt „Förderung des Tourismus durch Rehabilitierung des Wildbestandes im Gonarezhou Nationalpark in Simbabwe“ dienen dem Schutz des Wildtierbestandes im Gonarezhou Nationalpark und kamen auch der lokalen Bevölkerung zugute. Für die Umsetzung des Projektes leisteten die Betreiber der privaten Schutzgebiete der Savé Valley Conservancy im Umfeld des Gonarezhou Nationalparks wichtige Beiträge. Eine wichtige Rolle spielte dabei die Teil-Conservancy „Sango Wildlife – Save Valley Conservancy“. Der Eigentümer dieser Teil-Conservancy ist die Wilfried Pabst Zimbabwe GmbH.

Während der Wildtierbestand im Gonarezhou Nationalpark seit dem Jahr 1999 durch Wilderei dramatisch zurückgegangen war, vermehrte sich der Wildtierbestand in der Savé Valley Conservancy durch Hege und Pflege erheblich. Im Rahmen des oben genannten Projektes wurden daher 1 300 Wildtiere (Wildebeest, Eland, Zebras, Impalas und Giraffen) aus der Sango Conservancy in andere Nationalparks umgesiedelt; davon drei Viertel in den Gonarezhou Nationalpark und ein Viertel in den Zambezi Nationalpark. Die Tiere wurden von der Sango Conservancy kostenlos zur Verfügung gestellt. Aus Mitteln des oben genannten Projektes wurden die Kosten der Umsiedlung und das Training von Rangern des Gonarezhou Nationalparks finanziert. Darüber hinaus wurden unter anderem Umweltbildungsmaßnahmen und Renovierungsmaßnahmen an fünf Schulen in der Region durchgeführt. Das Projekt wurde von der Peace Parks Foundation verwaltet.

70. Abgeordneter  
**Niema**  
**Movassat**  
(DIE LINKE.)
- Zu welchen Ergebnissen kommt der jüngste Bericht vom März 2015 der Development Assistance Group (DAG) in Äthiopien, an der auch die Bundesregierung beteiligt ist ([www.dagethiopia.org/](http://www.dagethiopia.org/)), im Hinblick auf mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen im Omo-Tal im Süden Äthiopiens (vgl. [www.tagesschau.de/wirtschaft/weltbank-101.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltbank-101.html)) seitens offizieller äthiopischer (u. a. im Rahmen der international und auch von Deutschland unterstützten Regierungsprogramme (Commune Development Programm – CDP – und „Protecting Basic Services“ Program – PBS –; s. auch Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 20, Plenarprotokoll 18/81, Anlage 12) und bzw. oder anderer Akteure, und inwiefern hat die äthiopische Regierung darauf reagiert?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Thomas Silberhorn**

**vom 11. Mai 2015**

Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen in Äthiopien im Zusammenhang mit Umsiedlungen im Rahmen von kommerzieller Landwirtschaft oder dem staatlichen „Verdorfungsprogramm“ („Commune Development Programme“) nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Dies betrifft insbesondere Umsiedlungen im Rahmen solcher äthiopischer Entwicklungsprogramme, die nach Aussage der äthiopischen Regierung freiwillig und mit dem Ziel der besseren Versorgung mit sozialen Grunddiensten der Bevölkerung umgesetzt wurden. Auch wenn die deutsche und internationale Entwicklungszusammenarbeit an diesen Programmen nicht beteiligt ist, bemüht sich die Bundesregierung im Verbund mit anderen Gebern in der „Development Assistance Group“ (DAG) um eine Überprüfung der Vorwürfe bezüglich gravierender Menschenrechtsverletzungen.

Die DAG ist daher bestrebt, einen Dialog mit der äthiopischen Regierung über Erkenntnisse, Einschätzungen und Empfehlungen aus den von ihr für diesen Zweck getätigten Missionen zu führen. Dies wird dokumentiert insbesondere durch gemeinsame DAG-Briefe, in der Regel zu jeder einzelnen Mission, in denen die wichtigsten Beobachtungen und Empfehlungen zusammengefasst sind. Darauf basierend gibt es entweder Gespräche mit Regierungsvertretern und bzw. oder eine Antwort der äthiopischen Regierung.

Der von der DAG am 20. Februar 2015 veröffentlichte Brief an die äthiopische Regierung zu den von ihr im August 2014 durchgeführten Missionen in Süd-Omo und Bench-Maji (SNNPR) kommt zu dem Schluss, dass es keine Hinweise auf erzwungene Umsiedlungen der dort ansässigen Bevölkerung und bzw. oder Menschenrechtsverletzungen an ihnen in diesem Zusammenhang gegeben habe. Gespräche der Missionsmitglieder mit der lokalen Bevölkerung lassen jedoch den Schluss zu, dass Planungsentscheidungen der äthiopischen Regierung nicht immer vollumfänglich mit der Bevölkerung diskutiert wurden. Insofern ist fraglich, ob von der äthiopischen Regie-

rung dem in internationalen Empfehlungen und Standards (z. B. in den „Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten“) formulierten Anspruch einer informierten Zustimmung entsprochen worden ist.

In einem Schreiben an die äthiopische Regierung gibt die DAG daher Empfehlungen, u. a. zur stärkeren Einbindung der betroffenen Gemeinden in die Planungsprozesse, um vorherigen Konsens herzustellen, oder zur Einführung eines Ombudsmann-geführten Beschwerdemechanismus. Diese und weitere Empfehlungen sind ebenso wie zentrale Erkenntnisse der Missionen in dem öffentlich zugänglichen Brief der DAG an die äthiopische Regierung zusammengefasst (auf der in der Frage zitierten Internetseite der DAG, Schreiben vom 20. Februar 2015, veröffentlicht im März 2015).

Eine schriftliche Reaktion der äthiopischen Regierung auf den veröffentlichten Brief der DAG vom 20. Februar 2015 sowie die darin enthaltenen Empfehlungen liegt bislang nicht vor.

71. Abgeordneter  
**Niema**  
**Movassat**  
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung als Teil der Development Assistance Group (DAG) in Äthiopien der Ansicht, dass gemäß der eigenen DAG-Richtlinien stets im Rahmen von unterstützten Programmen der äthiopischen Regierung die von Umsiedlungsmaßnahmen betroffene Bevölkerung (bspw. im Omo-Tal) ausreichend angehört und ihre Zustimmung zu diesen Umsiedlungen eingeholt wurde, und inwiefern werden nun Konsequenzen seitens der Bundesregierung in Abstimmung mit ihren DAG-Partnern aus den vermehrten Berichten (sowohl von Menschenrechtsorganisationen, wie auch in internen DAG-Berichten und Vermerken) über gravierende Menschenrechtsverletzungen gezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**  
**Thomas Silberhorn**  
**vom 11. Mai 2015**

Es ist zu unterscheiden zwischen Programmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit einerseits und den Programmen der äthiopischen Regierung andererseits, die Umsiedlungsfragen berühren und bei denen die DAG als Beobachter der äthiopischen Regierung empfiehlt, auf die Umsetzung internationaler Leitlinien zum verantwortungsvollen Umgang mit Landressourcen und insbesondere auf den Grundsatz der freien, vorherigen und informierten Zustimmung zu achten. Bezüglich der Programme der internationalen Entwicklungszusammenarbeit hat jeder Akteur eigene Durchführungsrichtlinien und Durchführungsempfehlungen, um die jeweiligen Vorhaben menschenrechts- und konfliktsensibel umzusetzen. Insofern gibt es keine eigenständigen, gemeinsamen DAG-Richtlinien in Äthiopien. Die Bundesregierung hat ihre eigenen Prinzipien und Richtlinien bei der Implementierung ihrer Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit stets angewendet.

Deutschland unterstützt das von der Weltbank finanzierte und von Menschenrechtsorganisationen kritisierte Vorhaben „Protection of Basic Services“ (PBS) seit Ende 2012 nicht mehr. An dem von der äthiopischen Regierung eigenständig durchgeführten Vorhaben „Commune Development Program“ (CDP) war und ist Deutschland nicht beteiligt. In Ergänzung der Antwort zu Frage 70 und den dortigen Ausführungen zum kontinuierlichen Dialog zwischen DAG und äthiopischer Regierung zu Umsiedlungsfragen im Kontext äthiopischer Programme oder Regierungspolitik sei betont, dass die Bundesregierung auch weiterhin bestrebt ist, gemeinsam mit anderen Entwicklungspartnern auf eine Umsetzung und Berücksichtigung internationaler Standards durch die äthiopische Regierung zu achten.

72. Abgeordneter  
**Niema**  
**Movassat**  
(DIE LINKE.)
- Unterstützt die Bundesregierung die Forderung der Europäischen Kommission nach einer unionsweiten Neuverpflichtung auf das Ziel 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für offizielle Entwicklungszusammenarbeit (vgl. Aussagen von EU-Kommissar für Entwicklung Neven Mimica, in: Ramesh Jaura „EU fordert Paradigmenwechsel in der Entwicklungszusammenarbeit“, IPS, 6. Mai 2015), und wie setzt sie sich dafür ein, dass eine solche Vereinbarung noch vor der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Addis Abeba vom 13. bis 16. Juli 2015 getroffen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**  
**Thomas Silberhorn**  
**vom 18. Mai 2015**

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die Erreichung des international verankerten Zieles ein, 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für offizielle Entwicklungszusammenarbeit bzw. Official Development Assistance (ODA) bereitzustellen. Mit dem Eckwertebeschluss für den Haushalt 2016 und der Finanzplanung bis zum Jahr 2019 sieht die Bundesregierung für den Finanzplanungszeitraum zusätzlich rund 8,3 Mrd. Euro für ODA-anrechenbare Ausgaben vor. Zusammen mit dem ersten „ODA-Paket“ von 2 Mrd. Euro zu Beginn dieser Legislaturperiode sollen damit 10,3 Mrd. Euro zusätzlich ODA-anrechenbare Ausgaben für den Zeitraum von 2014 bis 2019 bereitgestellt werden.

Berlin, den 22. Mai 2015





